



Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione
Procura pubblica federala

2013 TÄTIGKEITSBERICHT

Bericht der Bundesanwaltschaft
über ihre Tätigkeit
im Jahr 2013 an die Aufsichtsbehörde

Wo es um Recht geht, gilt es Sachlagen und Tatbestände von allen Seiten zu beleuchten und zu beurteilen. Man muss aber nicht zwingend den Blickwinkel wechseln, um zu einer differenzierten Betrachtungsweise zu kommen und Situationen aus anderer Perspektive wahrzunehmen. Die Bäume auf diesen Seiten sind exakt die gleichen wie in unseren beiden vorhergehenden Tätigkeitsberichten. Und doch scheint es, als hätten wir sie noch nie gesehen.

Vorwort



Ich freue mich, den Tätigkeitsbericht 2013 der Bundesanwaltschaft (BA) vorlegen zu können. Der Bericht umfasst insbesondere die jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), deren aufsichtsrechtlichen Weisungen er Rechnung trägt.

Im Berichtsjahr stand im operativen Bereich die Weiterführung und Konsolidierung des 2012 eingeführten Verfahrenscontrollings im Vordergrund. Dieses hat sich bewährt und trägt massgeblich zur Effizienzsteigerung bei der Führung der Verfahren bei. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Börsengesetzes hat die BA im Berichtsjahr eine neue Zuständigkeit zur Verfolgung von Börsendelikten erhalten. Dank der bereits im Vorjahr eingeleiteten, vorbereitenden Massnahmen konnte die BA die neu erworbenen Kompetenzen zeitgerecht operativ umsetzen.

Bei den administrativen Themen wurde der Schwerpunkt auf die Konzipierung und Einführung eines administrativen Controllings gelegt. Dieses soll die systematische Kontrolle auch des nicht operativen Bereichs der BA, namentlich des Personal- und Finanzwesens sowie der Informatik sicherstellen.

Das operative und das administrative Controlling sollen eine langfristig stabile Basis zur Ausübung der Tätigkeit der BA auf qualitativ hohem und zugleich effizientem Niveau gewährleisten.

Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung der BA erfuhr im Berichtsjahr eine Änderung. Infolge des Rücktritts der Stellvertretenden Bundesanwältin Maria-Antonella Bino per Ende Juni 2013 hat die Vereinigte Bundesversammlung am 19. Juni 2013 Paul-Xavier Cornu als Nachfolger gewählt. Dieser war als Leitender Staatsanwalt und Stabschef bereits Mitglied der Geschäftsleitung, womit seine Wahl zugleich der Stabilität an der Spitze der BA dient.

Nach zweijähriger Tätigkeit als Bundesanwalt kann ich ein positives Zwischenfazit ziehen: Die BA ist eine gut funktionierende Institution. Nicht zuletzt eine offene, besonnene Kommunikation nach innen wie nach aussen hat dazu beigetragen, dass sich die BA auf ihre Kernaufgaben, die Strafverfolgung sowie den Schutz des Bundesstaates und seiner Bevölkerung, konzentrieren konnte.

Insgesamt blickt die BA auf ein intensives Jahr 2013 zurück. Der vorliegende Bericht dokumentiert in Auszügen, wie umfassend die BA ihren gesetzlichen Auftrag wahrnimmt.

Ich danke an dieser Stelle den verschiedenen Partnerbehörden der BA beim Bund und in den Kantonen für die gute Zusammenarbeit.

Michael Lauber
Bundesanwalt



Inhalt

Einleitung	6
1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)	6
2 Allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber	6
Operative Tätigkeit	9
1 Das operative Controlling in der BA	9
2 Der operative Ausschuss des Bundesanwalts (OAB)	10
3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit	10
4 Ermächtigungsdelikte	13
5 Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP)	14
6 Internationale Zusammenarbeit	14
7 Rechtsfragen	16
8 Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung	18
Administrative Tätigkeit	21
1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation	21
2 Das administrative Controlling in der BA	21
3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln	22
4 Personalwesen	23
5 Informatik (IT)	23
6 Organigramm	24
7 Allgemeine Weisungen	25
8 Belastung der einzelnen Abteilungen	25
Ausblick	31
Anhang	32
Zahlen und Statistiken	32

1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)

2 Allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber

1.1 Stellung der BA (organisatorisch)

Die BA ist gemäss Art. 7 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG; SR 173.71) die Staatsanwaltschaft des Bundes. Sie steht unter der Gesamtverantwortung des Bundesanwalts, der von der Bundesversammlung gewählt wird und über umfassende Organisations- und Führungskompetenzen verfügt. Der Bundesanwalt hat zwei Stellvertreter, welche ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden und im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts haben. Die Wahl der Staatsanwälte und Stellvertretenden Staatsanwälte sowie die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden obliegen dem Bundesanwalt.

Die BA unterliegt der ungeteilten Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG).

1.2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die BA zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in Art. 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sowie in besonderen Bundesgesetzen aufgeführt werden. Einerseits handelt es sich dabei um klassische Staatsschutzdelikte, also Straftaten, die sich vornehmlich gegen den Bund richten oder dessen Interessen stark berühren. Andererseits handelt es sich um die Strafverfolgung komplexer interkantonalen bzw. internationaler Fälle von organisierter Kriminalität (einschliesslich Terrorismus und dessen Finanzierung), Geldwäscherei und Korruption. Im Rahmen einer fakultativen Bundeskompetenz befasst sich die BA sodann mit Fällen von Wirtschaftskriminalität gesamtschweizerischer oder internationaler Ausprägung. Schliesslich gehört auch der Vollzug von Rechtshilfegesuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden zu den Aufgaben der BA. Die BA führt ihre Strafuntersuchungen in enger Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP) als Gerichtspolizei des Bundes. Ebenso arbeitet die BA eng mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden zusammen.

2.1 Konzentration auf Kernaufgaben I:

«Vignettenfälle»

Wie sich aus ihrem gesetzlichen Auftrag ergibt, soll sich die BA namentlich auf jene Fälle konzentrieren, welche einen besonderen Bezug zum Bund haben (Staatsschutz) oder schwere bzw. komplexe Formen grenzüberschreitender Kriminalität in den Bereichen der kriminellen Organisationen, Geldwäscherei, Korruption oder Wirtschaftskriminalität (fakultativ) darstellen. In solchen Fällen rechtfertigt sich eine Ausnahme vom in der schweizerischen Rechtsordnung geltenden Grundsatz der kantonalen Gerichtsbarkeit (Art. 22 StPO) und eine in der Folge zentrale Strafverfolgung auf Bundesebene durch die BA. Die beschränkten Ressourcen der BA sollen hingegen insbesondere nicht für die Verfolgung von Bagatellkriminalität eingesetzt werden.

Die BA unterstützt daher die am 12. März 2013 im Nationalrat von Alain Ribaux eingereichte Motion 13.3063 («Die Bundesanwaltschaft soll sich auf ihre wesentlichen Aufgaben konzentrieren»), mit welcher die Fälschung von Autobahnvignetten von der Bundesgerichtsbarkeit ausgenommen und auf die kantonale Gerichtsbarkeit übertragen werden soll. Die Autobahnvignette stellt ein amtliches Wertzeichen des Bundes dar, weshalb deren Fälschung (Art. 245 Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]) gemäss geltendem Art. 23 Abs. 1 Bst. e StPO der Bundesgerichtsbarkeit untersteht.

Nachdem der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2013 die Annahme der Motion beantragt hatte, nahm sie der Nationalrat am 21. Juni 2013 ohne Gegenstimme an. Am 2. Dezember 2013 wurde die Motion auch vom Ständerat ohne Gegenstimme angenommen. Diese Entwicklung wird von der BA begrüsst, weil eine entsprechende Gesetzesanpassung dringlich ist. Denn das Phänomen der Fälschung von Autobahnvignetten stellt keine Einzelfallproblematik dar. Die sogenannten «Vignettenfälle» sind zahlreich (im Berichtsjahr wurden 648 Fälle erledigt) und führen zu einer erheblichen Belastung der personellen Ressourcen der BA.

2.2 Konzentration auf Kernaufgaben II:

Sprengstoffdelikte

Nach geltendem Recht ist die BA für die Verfolgung sämtlicher Sprengstoffdelikte im Sinne von Art. 224-226^{ter} StGB zuständig (Art. 23 Abs. 1 Bst. d StPO). Unter den Begriff Sprengstoff fallen nach Praxis und Lehre Sprengmittel (Sprengstoffe und Zündmittel) sowie auch pyrotechnische Gegenstände, sofern sich letztere bei entsprechender Verwendung wegen der in ihnen enthaltenen Substanzen zum Zerstören eignen und grösseren Schaden anrichten können.

Die BA erledigte im Berichtsjahr 236 Bagatellfälle im Sprengstoffbereich (Anschläge gegen Robidog-Behälter, Briefkästen, Parkuhren oder ähnliche Einrichtungen unter Verwendung von Pyrotechnik). Die allermeisten

dieser Straftaten waren weder gegen den Bund, Bundesbeamte, Bundesbehörden oder Bundesinteressen gerichtet, noch konnten diese Taten mit politischen Forderungen in Zusammenhang gebracht werden. Solche Straffälle beanspruchen in erheblicher Weise die Ressourcen der BA, welche dringend für die Verfolgung «eigentlicher» Bundesdelikte benötigt würden. Solche Delikte entsprechen nicht den Kernaufgaben der BA und sollten nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen. Vernünftigerweise müssten diese Delikte von den kantonalen Strafverfolgungsbehörden vor Ort verfolgt werden.

Die BA regt deshalb eine Einschränkung von Art. 23 Abs. 1 Bst. d StPO an, indem die Verbrechen und Vergehen der Art. 224-226^{ter} StGB der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, *sofern* diese gegen den Bund, die Behörden des Bundes, die Bundesgewalt oder die Bundesrechtspflege gerichtet sind oder wenn die Taten einen politischen Hintergrund haben.

2.3 Konzentration auf Kernaufgaben III: Verwaltungsstrafrecht

Die umfassende Verwaltungsgesetzgebung des Bundes enthält regelmässig Strafbestimmungen, deren Verfolgung und Sanktionierung einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen ist. In diesen Fällen findet nicht die StPO, sondern das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) Anwendung. Nach dessen Bestimmungen führen Untersuchungsbeamte einer fachlich spezialisierten Verwaltungseinheit des Bundes die Strafuntersuchung durch.

In der Vergangenheit gab es gelegentlich Bestrebungen seitens der Bundesverwaltung, die Verfolgung von Straftatbeständen aus dem thematisch spezialisierten Verwaltungsrecht an die BA zu übertragen und die Bundesgerichtsbarkeit entsprechend auszuweiten. Solche Begehren werden zumeist dann geäussert, wenn die Untersuchungsbeamten der zuständigen Verwaltungseinheit mit grossen, komplexen, teilweise auch internationalen Fällen konfrontiert sind, welche einen vermehrten Einsatz von Zwangsmassnahmen erfordern und deren Bearbeitung entsprechend ressourcenintensiv ist. Ein Mangel wird von der Verwaltung mitunter auch darin gesehen, dass das VStrR zwar weitgehende Zwangsmassnahmen bis hin zur Haft vorsieht, jedoch keine Grundlagen für die Anordnung geheimer Überwachungsmassnahmen enthält.

Die BA lehnt Kompetenzübertragungen aus dem Verwaltungsstrafrecht und die damit einhergehende Verwässerung der Bundesgerichtsbarkeit grundsätzlich ab. Sie hält an einer Konzentration auf ihre Kernaufgaben fest, zumal auch die Ressourcen der BA beschränkt sind und priorisiert eingesetzt werden müssen. Es erscheint wenig sinnvoll, fachliche Doppelspurigkeiten zu schaffen, indem nebst den spezialisierten Verwaltungseinheiten,

die in ihrem jeweiligen verwaltungsrechtlichen Bereich fachliche Kompetenzzentren bilden, eine weitere Strafverfolgungsbehörde wie die BA in für sie sachfremden Kriminalitätsbereichen eigenes Knowhow aufbauen muss. Im Übrigen ist es notorisch, dass in sehr vielen Kriminalitätsbereichen die Entwicklung in Richtung einer zunehmenden Internationalisierung geht und dass die Tatbegehung vermehrt unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel erfolgt. Hat nun aber das anwendbare Verfahrensrecht mit solchen Entwicklungen nicht Schritt gehalten und erweisen sich die prozessualen Mittel des VStrR für die aktuellen Fallkonstellationen als unzureichend, ist aus Sicht der BA primär das massgebliche Verfahrensrecht anzupassen und nicht die bewährte Zuständigkeitsordnung zu ändern. Nebst den erforderlichen strafprozessualen Mitteln ist die untersuchende Stelle der spezialisierten Verwaltung nötigenfalls mit zusätzlichen personellen Mitteln auszustatten, um ihren gesetzlichen Auftrag adäquat erfüllen zu können. Eine *Ausnahme* wurde von der BA im Zusammenhang mit der anstehenden Umsetzung der sogenannten Medicrime-Konvention¹ gemacht. Auf Ersuchen des Bundesamts für Gesundheit hat sich die BA bereit erklärt, künftig vom Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) behandelte Kriminalfälle, die geheime Überwachungsmassnahmen erfordern, einen ausgeprägt internationalen Charakter und eine hohe Komplexität aufweisen, zu übernehmen. Wiewohl es sich gemäss bisheriger Erfahrung von Swissmedic um Einzelfälle handelt, bedingen diese eine intensive internationale Zusammenarbeit und sind zudem mit einem erheblichen Aufwand und Ressourcenbedarf für die Fallbearbeitung verbunden. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2013 die Vernehmlassung über die Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Medicrime-Konvention eröffnet, welche punktuelle Anpassungen des Heilmittelgesetzes und der StPO beinhaltet.

¹ Übereinkommen des Europarats über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten.



1 Das operative Controlling in der BA

Der Bundesanwalt hat das operative Controlling der BA in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 als eine zentrale Optimierungsmassnahme im operativen Bereich eingeführt. Die in einer ersten Umsetzungsphase gesammelten Erfahrungen wurden gemeinsam mit den Leitenden Staatsanwälten ausgewertet und optimiert. Aus diesem Prozess resultierte ein überarbeitetes Controlling-Konzept, welches im September 2013 implementiert wurde.

Einerseits soll das operative Controlling sicherstellen, dass innerhalb der BA ein möglichst einheitliches Vorgehen in den einzelnen Verfahren zur Anwendung gelangt. Andererseits soll damit eine Qualität garantiert werden, die einer effizienten und anerkannten Strafverfolgungsbehörde entspricht.

Die primäre Verantwortung für die Verfahren liegt bei den jeweiligen Verfahrensleitern. Den Leitenden Staatsanwälten obliegen die Überwachung und damit die direkte Kontrolle der Verfahrensleiter und der durch sie geführten Verfahren. Das eigentliche, durch die beiden Stellvertretenden Bundesanwälte ausgeübte operative Controlling ist der primären Kontrolle durch die Leitenden Staatsanwälte grundsätzlich nachgeordnet. Es soll deren Kontrolltätigkeit sicherstellen und begleiten. Bei Bedarf nach ergänzenden Informationen oder Fragen zur gewählten Strategie und den mit dieser angestrebten Zielen werden die jeweiligen Verfahrensleiter beigezogen. Das durch die beiden Stellvertretenden Bundesanwälte ausgeübte Controlling ist insofern als Begleitung der Verfahren in einem primär beratenden und coachenden Sinn zu verstehen, was jedoch nicht ausschliesst, dass sie auch substantiell in die einzelnen Verfahren eingreifen können.

Das von den beiden Stellvertretenden Bundesanwälten durchgeführte operative Controlling zielt namentlich auf die Sicherstellung folgender Vorgehensweisen in den Verfahren ab:

- Strukturiertes Vorgehen (Handlungskonzept, Organisation etc.)
- Regelkonformes Vorgehen (Verwertungsverbote, Konfrontationen etc.)
- Zeitbewusstes Vorgehen (Aufwand-Nutzenvergleich, Verjährungsfragen u.ä.)

Zur Erreichung eines wirksamen und effizienten operativen Controllings werden sämtliche in der BA geführten Verfahren in drei verschiedene Kategorien (rot/orange/grün) unterteilt. Damit werden die Fälle hinsichtlich der Intensität der Fallüberwachung und -begleitung gewichtet.

Das operative Controlling wird zur Sicherstellung der Kontinuität grundsätzlich vier Mal pro Jahr durchgeführt. Es erschöpft sich jedoch nicht in diesen periodischen Terminen, sondern wird durch die beiden Stellvertretenden Bundesanwälte kontinuierlich und bedarfsgerecht wahrgenommen.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem operativen Controlling sind positiv. Es stellt sowohl die Kontrolle durch die Führung als auch eine angemessene Unterstützung der Verfahrensleiter sicher. Erste Erfolge zeigen sich explizit im Umstand, dass die Zahl der Verfahren, welche vor 2010 eröffnet wurden, merkbar gesunken ist.

Gegenwärtig steht die weitere Festigung des implementierten Systems im Vordergrund. Bei Bedarf wird es, namentlich auch in Absprache mit der AB-BA, revidiert und optimiert.

2 Der operative Ausschuss des Bundesanwalts (OAB)

Der OAB als Stabsstelle des Bundesanwalts hat sich im Berichtsjahr in 101 Fällen mit Fragen der sachlichen Zuständigkeit befasst. Der Rekordwert von 154 Geschäften im vergangenen Jahr wurde damit deutlich unterboten. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die sogenannten «Phishing-Fälle» nun direkt der zuständigen Abteilung zugeteilt werden. Der OAB beschäftigt sich grundsätzlich nicht mehr mit dieser Art von Fällen, weil sich die Praxis des Bundesstrafgerichts zwischenzeitlich dahingehend konsolidiert hat, dass sämtliche derartigen Fälle, die einen internationalen Konnex und ermittlungstechnische Schwierigkeiten aufweisen, eine einheitliche, zentral koordinierte Untersuchung durch die BA erfordern.

Der OAB hat im Berichtsjahr in rund der Hälfte aller Fälle eine Bundeskompetenz bejaht, wogegen in den Vorjahren diese Rate bei rund einem Drittel lag. Dies dürfte namentlich daran liegen, dass die Kantone aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis ihre Zuständigkeitsanfragen vorgängig gut abwägen und gezielter stellen.

Die für Streitfälle im Bereich der sachlichen Zuständigkeit zuständige Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts wurde 2013 lediglich in einem Fall konsultiert. Dabei resultierte ein für die BA negativer Entscheid. Im konkreten Fall ging es um Betrugshandlungen mit sogenannten Paysafe-Codes, welche einen bestimmten Barwert aufweisen und im Internet für Zahlungen verwendet werden können. Besagte Codes können in Form von Karten erworben, durch das Aufrubbeln des betreffenden Feldes sichtbar gemacht und anschliessend zu Zahlungszwecken im Internet eingegeben werden. Solche Codes wurden bei Verkaufsstellen in der Schweiz per Telefon betrügerisch erhältlich gemacht und anschliessend umgehend für Käufe im Internet verwendet. Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts begründete ihren Entscheid vor allem damit, dass nicht bekannt sei, wo die Täterschaft die Betrugsdelikte verübt habe. Hingegen sei klar, dass die durch arglistige Täuschung erhältlich gemachten Codes bzw. die dadurch erlangten Vermögenswerte von der Täterschaft auf ausländischen Internetplattformen eingelöst worden seien. Folglich sei der Verdacht der Geldwäscherei mit Schwerpunkt im Ausland nicht von der Hand zu weisen, weshalb *in casu* eine Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 24 Abs. 1 StPO gegeben sei.

3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit

3.1 Strafuntersuchung im Zusammenhang mit dem IT-Projekt INSIEME

Gestützt auf eine Strafanzeige des Generalsekretariats des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 11. Mai 2012 eröffnete die BA eine Strafuntersuchung gegen den Chef Leistungsbezügerorganisation bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) und Unbekannt wegen des Verdachts der ungetreuen Amtsführung (Art. 314 StGB) im Zusammenhang mit dem IT-Projekt INSIEME. Der zeitliche Fokus der komplexen Ermittlungen liegt auf den Geschehnissen ab dem Jahr 2008 und auf den Beschaffungsverträgen der EStV mit externen Personen. Bei der EStV wurden über Personalvermittlerfirmen externe Personen namentlich im IT-Bereich für das Projekt INSIEME angestellt. Die Vermittlerfirmen wiederum standen in Vertragsverhältnissen mit den externen Angestellten (Dreiecksverhältnis). Es bedarf der weiteren Klärung, ob aufgrund dieser Vertragskonstruktionen die Interessen des Bundes möglicherweise geschädigt wurden und ob bestimmten Personen in der EStV vorsätzliches Handeln im Zusammenhang mit solchen Beschaffungsverträgen nachgewiesen werden kann. Zwischenzeitlich wurde das Verfahren auf die Tatbestände der Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme (Art. 322^{quinquies} und 322^{sexies} StGB) ausgedehnt.

3.2 Datendiebstahl beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

Gestützt auf eine Strafanzeige der Direktion des NDB eröffnete die BA am 25. Mai 2012 gegen einen Datenbankspezialisten des NDB eine Strafuntersuchung wegen Verstosses gegen Art. 272 StGB (Politischer Nachrichtendienst), Art. 273 StGB (Wirtschaftlicher Nachrichtendienst) und Art. 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses). Gemäss den Ermittlungen hat der Systemspezialist im Frühjahr 2012 eine beträchtliche Menge klassifizierter Daten behändigt, diese aus den Räumlichkeiten des NDB verbracht und versucht, sie an externe Stellen zu verkaufen. Im Rahmen der notwendigen Beweiserhebungen konnte die BA dank rascher Intervention bei der beschuldigten Person die entwendeten Daten sowie weitere Beweismittel sicherstellen und beschlagnahmen. Aktuell steht das Vorverfahren vor seinem Abschluss.

3.3 Bankdatendiebstahl bei der Hyposwiss

In diesem Verfahren war die beschuldigte Person von Anfang an geständig, weshalb man sich relativ rasch nach Verfahrensbeginn auf die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens verständigen konnte. Im weiteren Verfahrensverlauf akzeptierte die beschuldigte Person ein Strafmass von 3 Jahren Freiheitsstrafe (davon 12 Monate unbedingte). Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts lehnte die Genehmigung der Anklage im

abgekürzten Verfahren jedoch ab, weshalb die BA eine Anklage im ordentlichen Verfahren erhob. Anlässlich des im Dezember 2013 im ordentlichen Verfahren ausgefallenen Urteils wurde die beschuldigte Person wegen der von der BA angeklagten Tatbestände (Art. 273 und 162 StGB sowie 47 Bankengesetz [BankG; SR 952.0]) schuldig gesprochen. Das Strafmass wurde vom Gericht allerdings auf lediglich 15 Monate bedingte Freiheitsstrafe festgelegt, weil es die Begehung von Art. 273 StGB als blossen Versuch wertete und zudem den angeklagten qualifizierten Tatbestand nicht als erfüllt ansah, da es sich bei der Hyposwiss nicht um eine systemrelevante Bank handle.

3.4 Abschluss von Verfahren im SIEMENS-Komplex

Der Verfahrenskomplex Siemens umfasste mehrere Einzelverfahren. Gemeinsamer Nenner war der Verdacht auf Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB) im Zusammenhang mit einem System von «schwarzen Kassen», die über verschiedene zwischengeschaltete Gesellschaften bzw. Kontenstrukturen mit Geldern der Siemens AG Deutschland gespeist wurden.

Während in Deutschland die Ausschleusung von Konzern-Geldern in «schwarze Kassen» zu Verurteilungen führte (Urteil des Landgerichts München vom 28. Juli 2008), wurden die schweizerischen Strafuntersuchungen je unterschiedlich zum Abschluss gebracht. Bei den zu untersuchenden Sachverhalten ging es grundsätzlich um vorbereitende oder nachgelagerte Ausführungs- bzw. Unterstützungshandlungen hierorts operierender Akteure. Deshalb konnten die entsprechenden Untersuchungen in Anwendung von Art. 53 StGB (Wiedergutmachung) oder unter Berücksichtigung der in Deutschland im Hauptverfahren erfolgten Verurteilungen eingestellt bzw. mittels Strafbefehl erledigt werden. Rund EUR 630 000 wurden als Wiedergutmachungsleistungen im Sinne von Art. 53 StGB an gemeinnützige Einrichtungen überwiesen. Ausserdem verfügte die BA die Einziehung der in «schwarzen Kassen» liegenden Vermögenswerte. Es wurden CHF 60 Millionen eingezogen.

Die Untersuchung der BA hat exemplarisch aufgezeigt, wie und mit welchen Instrumenten im Zeitalter globalisierter Märkte für Ausrüstungsgüter mit Blick auf die Auftragsakquisition «schwarze Kassen» geäuft werden, die anschliessend für Bestechungszahlungen weltweit zur Verfügung stehen. Der ermittelte *modus operandi* präsentiert sich zusammengefasst wie folgt:

In der Schweiz wurden durch Treuhänder Offshore-Gesellschaften mit Sitz ausserhalb der Schweiz eingerichtet, welche über Konten bei Schweizer Bankinstituten verfügten und auch hier verwaltet wurden. Auf diese Konten («schwarze Kassen») wurden gestützt auf sogenannte Consultancy Agreements (fiktive Beratungsverträge) über mehrere Ebenen Gelder aus

dem Konzern geschleust. Die gegenüber der Bank ausgewiesene wirtschaftliche Berechtigung liess formell keinen Rückschluss mehr auf die Herkunft der Gelder aus dem SIEMENS-Konzern zu.

Die Bestechungszahlungen an die Entscheidungsträger in den jeweiligen Zielländern, welche Einfluss auf die Vergabeverfahren nahmen, erfolgten in bar oder mittels Überweisung auf deren Konten in der Schweiz (zumeist auch auf Offshore-Gesellschaften lautend). In einer komplexeren Variante wurden für die Zahlungen an die Entscheidungsträger aber auch Gelder verwendet, die in den Zielländern bei Treuhändern in sogenannten «Fund Pools» (eine Art «schwarze Kasse» im Zielland) verfügbar waren. Die Einzahlungen in solche «Fund Pools» erfolgten in bar (ohne eine dokumentarische Spur, einen «Paper Trail» zu hinterlassen) durch Personen, welche mit dem eigentlichen Bestechungsvorgang direkt nichts zu schaffen hatten; dabei handelte es sich um mutmasslich deliktische Gelder. Die so «gepoolten» Gelder wurden im Zielland vom Treuhänder wiederum direkt oder über Dritte an den endbegünstigten Entscheidungsträger übergeben. Von den in der Schweiz mit Geldern des Konzerns alimentierten «schwarzen Kassen» erfolgten im Gegenzug Kompensationszahlungen auf die – häufig ebenfalls von Offshore-Gesellschaften – in der Schweiz gehaltenen Konten jener Personen, die zuvor in die «Fund Pools» einbezahlt hatten, womit diese ihre deliktischen Gelder ohne grenzüberschreitende Transaktion ausser Landes bringen und in der Schweiz platzieren konnten. Dieser *modus operandi* diente mithin einem doppelten Zweck: Der Bereitstellung von Geldern zur deliktischen Akquisition von Aufträgen in Drittstaaten und der Platzierung deliktischer Gelder auf Konten bei Banken in der Schweiz.

3.5 Verfahren um den ehemaligen tschechischen Kohlekonzern «MUS»

In diesem bedeutenden internationalen Verfahren verurteilte das Bundesstrafgericht die sechs Beschuldigten zu Freiheitsstrafen von bis zu 52 Monaten, welche – mit einer Ausnahme – unbedingt ausgesprochen wurden. Verurteilungen erfolgten wegen qualifizierter Geldwäscherei, Betrug, qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung und Urkundenfälschung (Eröffnung des Urteilsdispositivs am 10. Oktober 2013). Am 29. November 2013 verkündete das Bundesstrafgericht seine Entscheidung über die beschlagnahmten Vermögenswerte: Es verfügte Einziehungen und Ersatzforderungen von über CHF 554 Mio. zugunsten des Bundes. Der Gesamtbetrag der Einziehungen und Ersatzforderungen beträgt mehr als CHF 700 Mio. (die Differenz ergibt sich aus Vermögenswerten, die nicht von der BA beschlagnahmt wurden).

3.6 Verfahren wegen Geldwäscherei im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen in Usbekistan

Die BA führt gegen mehrere Personen ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei namentlich im Zusammenhang mit dem Verdacht der Bestechung fremder Amtsträger im Kontext des usbekischen Telekommunikationsmarkts. Dieses Verfahren zeigt die Hindernisse und die beträchtlichen Schwierigkeiten auf, die den Ermittlungen entgegenstehen können, wenn es um eine politisch exponierte Person (PEP) mit diplomatischer Immunität geht. Der Umfang des Verfahrens und seine Konnexität mit anderen Staaten erhöhen die Schwierigkeiten zusätzlich und verzögern den Vollzug von Entscheidungen und die Beschaffung von Beweismitteln erheblich.

3.7 Verfahren wegen Geldwäscherei im Zusammenhang mit Vermögensdelikten gegen den italienischen Staat

In einem Geldwäschereiverfahren, dessen Eröffnung auf eine Mitteilung der Direzione Nazionale Antimafia in Rom zurückgeht, ordnete die BA im Verlaufe des Berichtsjahres in der Schweiz zahlreiche Durchsuchungen in Privathaushalten, bei Treuhandgesellschaften und Banken an. Die mutmasslichen Täter sind in Italien wohnhaft und gehören einer neapolitanischen Mafiaorganisation an. Es besteht der Verdacht, dass sie unter Beteiligung einer im Tessin wohnhaften und auf dem Finanzplatz Lugano als Finanzintermediärin tätigen Person agiert haben. Infolge dieser Ermittlungen wird nun im Rahmen intensiver internationaler Zusammenarbeit mit verschiedenen italienischen Justizbehörden der weitere Verdacht überprüft, wonach hohe italienische Beamte über mehrere Jahre beträchtliche Summen zum Schaden eines Ministeriums der italienischen Regierung unterschlagen und den Erlös ihrer kriminellen Tätigkeit über die erwähnten Finanzstrukturen in der Schweiz gewaschen hätten. Es wird vermutet, dass die Täter wiederum unter Beteiligung von Personen agiert haben, die in der Schweiz als Finanzintermediäre bzw. Bankiers aktiv waren und zu denen auch die im Tessin wohnhafte Person gehörte, die Gegenstand der ursprünglichen Mitteilung aus Italien war.

3.8 Verfahren wegen internationaler Korruption

Im März 2012 eröffnete die BA ein Strafverfahren wegen Bestechung fremder Amtsträger und Geldwäscherei. Die Ermittlungen werden in enger Zusammenarbeit und Koordination mit den italienischen Strafverfolgungsbehörden geführt, dies auch mit Hilfe einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe bestehend aus Ermittlern der BKP und der italienischen Polizei. Es besteht der Verdacht, dass im Rahmen der öffentlichen Vergabe eines Lieferauftrags über zwölf Helikopter für den Personentransport in einem Gesamtwert von mehr als EUR 556 Mio. durch die indische Regierung an eine Gesellschaft, die von einer italienischen Gesellschaft mit staatlicher

Beteiligung kontrolliert wird, hohe Bestechungszahlungen an indische Beamte oder Ex-Beamte geflossen sind. Eine im schweizerischen Verfahren beschuldigte Person ausländischer Staatsangehörigkeit, die in der Schweiz wohnhaft ist, wurde im Herbst 2013 nach Italien ausgeliefert. Gegen mehrere natürliche und juristische Personen, darunter auch schweizerische mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz, welche verdächtigt werden, sich an den Bestechungshandlungen bzw. an der Wäsche des Bestechungserlöses beteiligt zu haben, ist die Untersuchung noch im Gang.

3.9 «Printemps Arabe»

Mehrere der im Kontext des «Printemps Arabe» eröffneten Verfahren sind noch hängig. Die politische Situation und die Schwierigkeit zu bestimmen, ob allfällige Straftaten verübt wurden, verlangsamten den Verfahrensfortschritt.

Dies gilt insbesondere für Ägypten: Bislang war es nicht möglich, die Rechtshilfeersuchen dieses Staates zu vollziehen oder neue Rechtshilfeersuchen zu stellen, um zu bestimmen, ob in der Schweiz namentlich Geldwäschereihandlungen begangen wurden. Dagegen erlaubte es die Situation in Tunesien, die Rechtshilfezusammenarbeit mit diesem Staat fortzusetzen (das Bundesgericht bestätigte mit einem Entscheid vom 13. November 2013 den Rechtshilfenvollzug). In diesem Kontext konnte auch Tunesien den schweizerischen Behörden Beweismittel für ihre Ermittlungen übermitteln.

4 Ermächtigungsdelikte

4.1 Strafverfolgung von Bundesangestellten

Die Strafverfolgung von Bundesangestellten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr), bedarf gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG; SR 170.32) einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD). Die vormals vom EJPD an die BA delegierte Zuständigkeit für den Entscheid über Ermächtigungsersuchen kantonaler Staatsanwaltschaften wurde mittels Änderung von Art. 7 der Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz (V-VG; SR 170.321) per 1. Juli 2013 aufgehoben.

Grundsätzlich wird ein Vorverfahren erst eingeleitet, wenn die Ermächtigung erteilt wurde, wobei schon vorher die unaufschiebbaren sichernden Massnahmen zu treffen sind (Art. 303 StPO). Mit seinem Urteil 6B_142/2012 vom 28. Februar 2013 hat das Bundesgericht indes seine bisherige Rechtsprechung (BGE 110 IV 46) bestätigt, wonach die Ermächtigung bis zum Beginn des Rechtsmittelverfahrens eingeholt werden kann, sofern die Rechtsmittelinstanz über volle rechtliche und tatsächliche Kognition verfügt.

4.2 Strafverfolgung von politischen Delikten

Gemäss Art. 66 StBOG bedarf die Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Es sind dies Fälle, in denen die politischen Interessen – namentlich die aussenpolitischen – jene der Strafverfolgung überwiegen, weshalb die Landesregierung ausnahmsweise in diese Verfahren eingreifen darf.

Mit der Ermächtigung des Bundesrates nach Art. 66 StBOG gilt auch die Ermächtigung des EJPD nach Verantwortlichkeitsgesetz als erteilt (Art. 7 V-VG). Nach Meinung der BA findet diese Regel bei der Strafverfolgung von Mitarbeitenden der BA (s. Ziff. 4.4) analoge Anwendung.

4.4 Strafverfolgung von Mitarbeitenden der BA

Für den Bundesanwalt und dessen Stellvertreter – als durch die Bundesversammlung gewählte Behördenmitglieder – sind die Immunitätskommission des Nationalrates und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates zuständig für die Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung (Art. 14 Abs. 1 VG).

Für die übrigen Mitarbeitenden der BA ist der Bundesanwalt für den Ermächtigungsentscheid zuständig (Art. 15 Abs. 1 Bst. d VG). Obschon in Art. 15 Abs. 5 VG nicht explizit erwähnt, kann der Entscheid des Bundesanwalts betreffend Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) angefochten werden (Urteil A-4920/2011 des BVGer vom 26. März 2013). Ein von der AB-BA gemäss Art. 67 StBOG ernannter ausserordentlicher Staatsanwalt des Bundes ist zur Beschwerde berechtigt (Art. 15 Abs. 5^{bis} VG; Urteil A-11/2012 des BVGer vom 26. März 2013).

4.3 Von der BA beim Generalsekretariat EJPD im Jahre 2013 gestellte Anträge

Anträge ans GS-EJPD zur Strafverfolgungsermächtigung	Anzahl	Ermächtigung erteilt	Ermächtigung verweigert	Kein Entscheid
nach Art. 15 VG	10	8	0	2
nach Art. 66 StBOG	9	7	0	2
Total	19	15	0	4

5 Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP)

Die Zusammenarbeit mit der BKP kann als grundsätzlich gut bezeichnet werden. Die im Tätigkeitsbericht 2012 aufgezeigten systemischen Probleme, welche darin gründen, dass die von der Bundesverwaltung unabhängige BA auf polizeiliche Ermittler angewiesen ist, die ihrerseits dem Bundesamt für Polizei (fedpol) und letztlich dem EJPD unterstellt sind, führten im Berichtsjahr zur Bildung einer Arbeitsgruppe. Diese wurde gemeinsam durch die AB-BA und das EJPD eingesetzt. Sie stand unter der externen Leitung des ehemaligen Generalprokurators des Kantons Neuenburg, Pierre Cornu. Die Arbeitsgruppe, welche sich aus Vertretern der Führung von BA und fedpol/BKP zusammensetzte, wurde beauftragt, den Ist-Zustand der ressourcenbezogenen Zusammenarbeit zu analysieren und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Ziel des Auftrags war eine detaillierte Problemanalyse und in einem ersten Schritt das Aufzeigen von rasch und mittelfristig realisierbaren Verbesserungsmöglichkeiten in der konkreten Zusammenarbeit von BA/BKP im Rahmen der aktuell geltenden Gesetzgebung und Unterstellungsverhältnisse.

In der Folge hat sich die Arbeitsgruppe im Berichtsjahr fünf Mal im Plenum getroffen. Daneben fanden verschiedene bilaterale Treffen mit dem Leiter des Gremiums statt. Zwischenzeitlich konnten die umfangreichen Arbeiten abgeschlossen werden. Der entsprechende Bericht zeigt auf, welche Problemfelder erkannt wurden und mit welchen Massnahmen diesen begegnet werden soll. Auf der Basis des besagten Berichts soll, aus Sicht von fedpol/BKP und BA, eine gemeinsame Vereinbarung geschaffen werden, in welcher die neue Form der Zusammenarbeit zwischen BA und BKP festgehalten wird. Schliesslich ist vorgesehen, die getroffene Vereinbarung periodisch auf ihre Wirksamkeit und einen allfälligen Revisionsbedarf zu überprüfen.

Bezüglich der Ressourcenlage bei der BKP ist die Situation aus Sicht der BA nach wie vor angespannt. Dies wird verstärkt durch neue Bundeskompetenzen in den Bereichen Börsendelikte und Phishing-Fälle, für welche die BA zusätzliche Stellen schaffen konnte, wogegen auf polizeilicher Seite bislang keine entsprechende Aufstockung erfolgte. Aus Sicht der BA wäre es wünschenswert, wenn hier baldmöglichst ein Ausgleich geschaffen werden könnte.

6 Internationale Zusammenarbeit

6.1 Teilnahme an nationalen und internationalen Anlässen

Die Teilnahme an nationalen und internationalen Anlässen, d.h. Konferenzen, Seminaren und Workshops von Strafverfolgungsbehörden zu speziellen Themen – beispielsweise im Bereich der Korruptionsbekämpfung und Asset Recovery – hat das unverzichtbare Ziel, ein weltweites Kontaktnetz aufzubauen und zu pflegen. Dies ist ein zentraler Erfolgsfaktor für die von der BA geführten, komplexen Verfahren mit massgeblichem Auslandbezug. Im Berichtsjahr nahmen Vertreter der BA unter anderem an folgenden Anlässen teil: Annual Conference der IAP (International Association of Prosecutors) in Moskau; International Experts Workshop on Returning Stolen Assets in Küsnacht/Zürich; 7th Annual Conference and General Meeting of IAACA (International Association of Anti-Corruption Authorities) in Panama.

6.2 Zusammenarbeit mit Eurojust²

Das Kompetenzzentrum Rechtshilfe (CC RIZ) bildet in Abstimmung mit dem Fachbereich Rechtshilfe des Bundesamts für Justiz (BJ) den operativen schweizerischen Kontaktpunkt zu Eurojust. In dieser Eigenschaft koordinierte das CC RIZ im Berichtsjahr die Vertretung der BA durch die jeweiligen verfahrensleitenden Staatsanwälte des Bundes in eigenen Verfahren bei Koordinationssitzungen von Eurojust. Die Verfahrensleiter der BA konnten so in Absprache mit anderen beteiligten ausländischen Strafverfolgungsbehörden, die im selben Verfahrenskomplex ermitteln, ihre Verfahren mit gegenseitig zu stellenden Rechtshilfeersuchen koordinieren. Das CC RIZ als direkter Ansprechpartner konnte zudem auf Anfrage von mehreren kantonalen Staatsanwaltschaften direkte Kontakte mit Partnerbehörden in verschiedenen europäischen Staaten herstellen und so dazu beitragen, den Vollzug von Rechtshilfeersuchen zu beschleunigen.

² European Union's Judicial Cooperation Unit (Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit).

6.3 OECD³ – Working Group on Bribery

Seit mehreren Jahren vertritt eine Staatsanwältin der Abteilung Wirtschaftskriminalität II die BA in der Working Group on Bribery bei der OECD. Periodisch nimmt auch ein weiterer Vertreter der BA an den Sitzungen dieser Arbeitsgruppe teil. Die Vertreter der BA nehmen als Experten eine zentrale Rolle wahr bei der Durchführung von Länderexamen, die aktuell in einer dritten Phase sind (Implementierung der OECD-Konvention und der Empfehlungen in der Praxis). Diesbezüglich fand im Berichtsjahr das Länderexamen Belgiens statt, welches aus einer schriftlichen Phase und einem Besuch vor Ort bestand. Auf dieser Basis wurde ein

schriftlicher Bericht mit zahlreichen Empfehlungen erstellt, der anlässlich der Plenarsitzung im Oktober 2013 besprochen und verabschiedet wurde. Ebenfalls im Oktober 2013 fand das sogenannte Follow-Up-Examen (Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen, die ein Land im Rahmen des Phase 3 Examens erhält) Frankreichs statt, an dem ein Vertreter der BA als Experte beteiligt war. Neben den Länderexamen war die BA im Berichtsjahr aktiv beteiligt an den Sitzungen der Strafverfolgungsbehörden, die Fälle im Anwendungsbereich der Konvention untersuchen und anklagen.

3 Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

6.4 GAFI⁴

Die BA ist als Expertin in die schweizerische Arbeitsgruppe eingebunden, die unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) an den Arbeiten der GAFI teilnimmt. In diesem Zusammenhang nimmt die BA von den zahlreichen Dokumenten Kenntnis, die von den Arbeitsgruppen der GAFI verfasst werden; sie verfasst Stellungnahmen und formuliert Vorschläge gestützt auf ihre Erfahrungen in ihrem Kompetenzbereich, d.h. in der Strafverfolgung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Im Zentrum dieser Arbeiten steht die Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen. Die BA setzt sich hierbei für Lösungen ein, die sowohl für die Strafverfolgung als auch für die Finanzintermediäre praktikabel sind. Das schweizerische Abwehrdispositiv zur Geldwäschereibekämpfung darf nicht verwässert werden. Es ist vielmehr zu stärken, indem beispielsweise die Wirksamkeit der Tätigkeit der Meldestelle für Geldwäscherei gesteigert wird. Um die Effizienz des Systems zu erhöhen, ist die Einführung einer nationalen Risikoanalyse notwendig, um die landesspezifischen Risiken im Bereich der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und so einen allfälligen rechtspolitischen Handlungsbedarf zu bestimmen.

4 Groupe d'Action financière (Arbeitskreis Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung).

6.5 GRECO⁵

Ein Vertreter der BA (der Leitende Staatsanwalt der Zweigstelle Lausanne) wurde beauftragt, bei der Länderprüfung Frankreichs im Rahmen der vierten Evaluationsrunde (Prävention der Korruption von Parlamentariern, Richtern und Staatsanwälten) als Experte der GRECO mitzuwirken. Der Auftrag begann im Mai mit einem einwöchigen Besuch vor Ort und endete im Dezember mit der Besprechung des Berichts in der Vollversammlung und seiner Verabschiedung in der gemäss Besprechung zu finalisierenden Form.

5 Groupe d'Etats contre la corruption (Staatengruppe gegen Korruption).

6.6 Zusammenarbeit mit Italien

Die BA unterhält Beziehungen zur Direzione Nazionale Antimafia in Rom gestützt auf das Memorandum zwischen der schweizerischen Bundesanwaltschaft und der italienischen Direzione Nazionale Antimafia über die Zusammenarbeit bei Ermittlungen zur Bekämpfung des internationalen organisierten Verbrechens, das am 29. Oktober 2001 in Rom vom Bundesanwalt und dem Procuratore Nazionale Antimafia unterzeichnet wurde. Dieses Instrument der Zusammenarbeit regelt insbesondere den gegenseitigen Austausch von Analysen und Statistiken und den raschen Austausch von Informationen über die Entwicklung der nationalen Rechtsordnungen.

Der Koordinator für die Bekämpfung der italienischen organisierten Kriminalität fungiert als Vertreter der BA im Sinne des Memorandums. Er setzt die im Rahmen der internen Koordination festgelegten Strategien mit den Instrumenten des Memorandums um und steuert die Koordinationsbeziehungen zu den italienischen Antimafiabehörden. Auch im Berichtsjahr waren die Beziehungen zu Letzteren und zur italienischen Koordinationsbehörde, der Direzione Nazionale Antimafia, sachdienlich. Ende 2013 traf sich der Bundesanwalt in Rom mit dem neuen Procuratore Nazionale Antimafia. Im Zuge der Gespräche wurde beschlossen, die Möglichkeiten einer Erneuerung bzw. Anpassung des Memorandums zu prüfen.

7 Rechtsfragen

7.1 Akteneinsicht des Beschuldigten nach Art. 101 StPO

In einem Strafverfahren der BA wegen qualifizierter Geldwäscherei entschied die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hinsichtlich des Antrags der Verteidigung auf vollumfängliche Einsicht in die Verfahrensakten, dass für die vollständige Akteneinsicht gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Erstens muss die erste Einvernahme abgeschlossen, zweitens müssen die wichtigsten Beweise erhoben worden sein. Laut Beschwerdekammer kann sich die erste Einvernahme bei einem umfangreichen Sachverhalt auch über mehrere Einvernahmeterminen erstrecken, wenn diese notwendig sind, damit die beschuldigte Person zu sämtlichen zu untersuchenden Sachverhalten erstmals befragt werden kann. Zur Erhebung der wichtigsten Beweise gehören nach Ansicht der Beschwerdekammer auch weitere, über die erste Einvernahme hinausgehende Einvernahmen des Beschuldigten. Bei umfangreichen und komplexen Untersuchungen gelten die wichtigsten Beweise als noch nicht erhoben, wenn verschiedene, teilweise im Ausland erhobene Beweise aus zeitlichen Gründen noch nicht analysiert werden konnten. Die Staatsanwaltschaft gewährt in diesen Fällen Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; besteht Kollisionsgefahr, darf sie die Akteneinsicht verweigern.

Hinsichtlich des eventualiter gestellten Antrags des Verteidigers, mit Hinweis auf Art. 108 Abs. 2 StPO alleinige Akteneinsicht zu erhalten, entschied die Beschwerdekammer, dass sich Abs. 2 nur auf Einschränkungen der Akteneinsicht nach Art. 108 Abs. 1 StPO beziehe. Entsprechend unterliegt eine Einschränkung der Akteneinsicht gemäss Art. 101 StPO gegenüber dem Verteidiger nicht der Auflage von Art. 108 Abs. 2 StPO.

Es ist zu begrüssen, dass das Bundesstrafgericht mit dieser Entscheidung die Voraussetzungen für eine Gewährung der Akteneinsicht in einem komplexen Verfahren klar definiert hat (Beschluss BB.2012.124 vom 22. Januar 2013).

7.2 Börsendelikte: Definition der Erheblichkeit von Kursschwankungen

Als eines der wesentlichen rechtlichen Probleme bei der Verfolgung von Börsendelikten wurde die bisherige Definition der Erheblichkeit der Kursschwankung geortet. In der Rechtsprechung bzw. Doktrin zum bisherigen Recht wurde als Indiz zum Teil eine *ex post* festgestellte Kursschwankung von mindestens 10% gefordert. Dies verkennt die unterschiedliche Volatilität der Titel und würde dazu führen, dass bei gewissen Titeln das Ausnutzen von vertraulichen Tatsachen potentiell nie tatbestandsmässig wäre. In diesem Zusammenhang wurden deshalb die Analysten beauftragt, ein Berechnungsmodell zu entwickeln, das aufgrund der Kursschwankungen der Vergangenheit für jeden Titel spezifisch

die Erheblichkeit festzulegen vermag. Das erarbeitete Modell ist Bestandteil der Analyse im Hinblick auf die Bewertung des Anfangsverdachts.

7.3 Konstituierung der Weltbank als Privatklägerin in der Strafuntersuchung

Die BA eröffnete aufgrund einer Anzeige der Weltbank wegen Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies} StGB) im Herbst 2011 eine Strafuntersuchung. Im Laufe der Ermittlungen beantragte die Weltbank die Zulassung als Privatklägerin in der Strafuntersuchung. Die Verfahrensleitung genehmigte diesen Antrag mittels einer Verfügung. Gegen diese Verfügung führte der beschuldigte Beschwerde, welche von der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts abgewiesen wurde (Beschluss BB.2013.38 / BP.2013.22 vom 29. Juli 2013). Die Weltbank wurde nach eingehender Prüfung als Privatklägerin zugelassen. Dies hat für die Stellung der internationalen Organisationen in zukünftigen Verfahren wegweisenden Charakter.

7.4 Konstituierung einer ausländischen staatlichen Gesellschaft als Privatklägerin in einer schweizerischen Strafuntersuchung

Die BA war 2013 mit der heiklen Frage der Konstituierung einer mehrheitlich staatlich kontrollierten ausländischen Gesellschaft als Privatklägerin konfrontiert. Obwohl ihre Parteistellung anerkannt worden war, gab ihre Einsicht in die Strafakten Anlass zu Diskussionen, weil sie zu einer Verletzung der Rechtshilfavorschriften hätte führen können. Infolge eines Bundesgerichtsentscheids (1C_547/2013 vom 11. Juli 2013) wurde dieser Partei die Akteneinsicht bis zum vollständigen Vollzug der hängigen Rechtshilfeersuchen verwehrt, wodurch sie ihren Anspruch auf rechtliches Gehör nicht wahrnehmen kann. Dieser Fall ist besonders problematisch, weil nicht weniger als fünf Gerichtsbarkeiten im selben Sachverhaltskontext Verfahren gegen verschiedene Personen eröffnet und Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gestellt haben (zwei davon 2013). Wegen des Rechtshilfeverfahrens konnten der Partei daher mehr als fünf Jahre nach Eröffnung der Untersuchung und Erhalt des ersten Rechtshilfeersuchens immer noch keine Akteneinsicht und keine Teilnahme an den Beweiserhebungen gewährt werden. Dieser Fall offenbart eine besondere Problematik. Eine Beschwerde der Privatklägerin ist gegenwärtig vor Bundesgericht hängig. Sofern das höchste Gericht seine restriktive Praxis beibehält, stellt sich die Frage, ob nicht eine Gesetzesanpassung angezeigt wäre.

Der Zeitaufwand für den Vollzug von Rechtshilfeersuchen in multinationalen Fällen, in denen das Rechtshilfeverfahren für jeden ersuchenden Staat von Neuem und vollständig durchzuführen ist, ist enorm und geht mitunter zulasten der schweizerischen Strafuntersuchung.

Eine Änderung der Rechtshilfavorschriften im Sinne einer Vereinfachung wäre wünschenswert.

7.5 Auslieferung/Strafübernahmebegehren

Im Entscheid RR.2013.229 vom 16. Oktober 2013 stimmte das Bundesstrafgericht der Auslieferung eines in der Schweiz wohnhaften amerikanisch-italienischen Staatsbürgers an Italien zu, den die italienischen Behörden der Beteiligung an der Bestechung fremder Amtsträger im Rahmen des Verkaufs von Helikoptern einer italienischen Firma an Indien verdächtigen.

Das Bundesstrafgericht bejahte die Auslieferung, obwohl auch die BA in der Schweiz im selben Sachverhaltskontext ein Strafverfahren wegen Bestechung fremder Amtsträger und Geldwäscherei gegen den Beschuldigten und weitere Personen eröffnet hatte. Dieser Entscheid ist unter drei Aspekten interessant:

- Er erinnert daran, dass Behörden mehrerer Staaten, die im selben Korruptionssachverhalt ermitteln, verpflichtet sind, sich abzusprechen und die zur Verfolgung geeignetste Gerichtsbarkeit zu bestimmen⁶. Dadurch wird das Risiko von widersprüchlichen Entscheiden und für die Strafverfolgungsbehörden bindender *Ne-bis-in-idem*-Situationen reduziert (Art. 54/55 des Schengener Durchführungsübereinkommens, SDÜ).
- Er reiht sich ein in eine neuere Rechtsprechung (insbesondere BGE 1C.525/2013 vom 19. Juni 2013), welche dazu tendiert, die Auslieferung grosszügiger zuzulassen und allenfalls mit einer Delegation der Strafverfolgung zu verbinden, selbst wenn eine originäre schweizerische Strafverfolgungszuständigkeit gegeben ist (Art. 35 Abs. 1 Bst. b des Rechtshilfegesetzes [IRSG; SR 351.1]). Entscheidend ist, dass die Verfolgung derjenigen Behörde übertragen wird, die unter Berücksichtigung des Schwerpunkts der Straftat und der Prozessökonomie am besten geeignet ist, den Sachverhalt zu beurteilen (Art. 8 der Rechtshilfeverordnung [IRSV; SR 351.11]). Diese Praxis verhindert, dass Ermittlungen doppelt geführt werden und wegen schwieriger Rechtshilfeverfahren versanden.
- Er enthält einen generalpräventiven Aspekt, weil der Beschuldigte trotz einer schweizerischen Gerichtsbarkeit riskiert, an ein Land ausgeliefert zu werden, in dem die Haftbedingungen und die Strafen härter sind als in der Schweiz.

⁶ Art. 4 Abs. 3 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997 (SR 0.311.21).

7.6 Vorschlag einer Vereinfachung der Formalitäten für Einvernahmen

Die von der BA zu führenden Strafuntersuchungen haben mehrheitlich einen internationalen Kontext. Beschuldigte, Auskunftspersonen und Zeugen sind deshalb häufig keiner Amtssprache mächtig, so dass für deren Einvernahmen jeweils hochqualifizierte Dolmetscher beizuziehen sind. Gemäss geltendem Art. 78 StPO sind Aussagen laufend zu protokollieren. Dies bedingt, dass die in der Amtssprache zu protokollierenden Fragen in die jeweilige Fremdsprache übersetzt und die Antworten anschliessend laufend rückübersetzt und in der Amtssprache protokolliert werden müssen, was den Verlauf der Einvernahme und die Erkenntnisgewinnung daraus für alle Verfahrensbeteiligten erheblich erschwert. Hinzu kommt, dass am Schluss der Einvernahme das gesamte, in der Verfahrenssprache abgefasste Einvernahmeprotokoll erneut in die Sprache der einvernommenen Person übersetzt und deren Richtigkeit von dieser und dem Dolmetscher unterschriftlich bestätigt werden muss. Währenddessen müssen sämtliche übrigen Anwesenden in der Regel untätig warten. Dieser erhebliche Zeit- und damit auch Kostenaufwand erscheint in Anbetracht der heutigen technischen Möglichkeiten zur korrekten und verwertbaren Sicherstellung von Aussagen in Strafuntersuchungen nicht mehr zeitgemäss.

Für das Hauptverfahren wurden diese Protokollierungsvorschriften revidiert und Art. 78 StPO per 1. Mai 2013 um einen neuen Absatz 5^{bis} ergänzt. Demnach kann zwar vor Gericht nicht auf die Protokollierung der Aussagen, jedoch auf deren Kontrolle und die unterschriftliche Bestätigung von deren Richtigkeit durch die befragte Person verzichtet werden, wenn die Einvernahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet wird.

Diese Erleichterung gilt dagegen nicht für das Vorverfahren. Die Strafverfolgungsbehörden trifft nach wie vor die Pflicht der zeitaufwändigen und kostentreibenden Rückübersetzung des gesamten Befragungsprotokolls mit anschliessender, unterschriftlicher Bestätigung von dessen Richtigkeit durch den Befragten und den Dolmetscher. Diese unterschiedliche Handhabung der Protokollierungspflichten für die Untersuchungsbehörden einerseits und die Strafgerichte andererseits erscheint nicht sachgerecht. Entsprechend erklärte die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK)⁷ in ihrer Vernehmlassung zum Vorentwurf der Änderung von Art. 78 StPO, dass die neue Regelung auch für das ganze Vorverfahren gelten solle.⁸

Aus Sicht der BA drängt sich eine noch weiter gehende Anpassung der Protokollierungspflicht an die heute bestehenden technischen Möglichkeiten zur Sicherstellung einer korrekten Wiedergabe von Aussagen auf. Das gesprochene Wort lässt sich in sämtlichen Stadien einer Strafuntersuchung unverfälscht am besten

8 Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung

in Ton- oder Tonbildaufzeichnungen festhalten. Die für den weiteren Verfahrensgang notwendige Verschriftung der Aussagen lässt sich zuverlässig und kostengünstig (Lohnkosten und Honorare der während der Rückübersetzung in der Einvernahme untätigen Beteiligten fallen weg) durch die nachträgliche Transkription von Audio- oder Videoaufnahmen erreichen. Diese ersetzt das schriftliche Protokoll und wird zusammen mit den technischen Aufnahmen in den Akten aufbewahrt, womit sie einer nachträglichen Überprüfung durch alle Verfahrensbeteiligten jederzeit zugänglich ist. Zusammenfassend vertritt die BA das Anliegen, bei Einvernahmen mit einer Revision von Art. 78 StPO die Möglichkeit zu schaffen, die Protokollierungspflicht mit der Aufnahme der Aussage auf Ton- und Bildträger sowie nachträglicher Transkription ersetzen zu können. Dieses Vorgehen ist namentlich bei komplexen und in Fremdsprachen durchzuführenden Einvernahmen prozessökonomisch sinnvoll und trägt zugleich den Verteidigungsrechten in hohem Masse Rechnung.

⁷ Vormals Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS).

⁸ Bericht vom 25. Januar 2012 über die Ergebnisse der von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates durchgeführten Vernehmlassung, S. 3 (10.444 Pa.Iv. RK-SR, Strafprozessordnung, Protokollierungsvorschriften), einsehbar auf der Internetseite der Kommission: www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/berichte-legislativkommissionen/kommission-fuer-rechtsfragen-rk/Documents/bericht-rk-2012-01-25-d.pdf.

Im Berichtsjahr wurden die in den letzten zwei Jahren eingeführten Abläufe im Bereich Urteilsvollzug weiter gefestigt und verfeinert. Aufgrund der wachsenden Arbeitslast wurde das Team vergrössert, was eine weiterhin speditive Abwicklung der in diesem Bereich anfallenden Arbeiten gewährleistet.

Dem Dienst Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung wurden von den operativen Abteilungen rund 480 rechtskräftige Verfügungen der BA (Strafbefehle, Einstellungsverfügungen etc.) mit weiterem Handlungsbedarf im Bereich Vollzug sowie Urteile des Bundesstrafgerichts übermittelt. Die seit dem Jahr 2012 von der BA behandelten Fälle von Fälschungen amtlicher Wertzeichen (Autobahnvignetten) bedeuteten nach wie vor einen grossen, administrativen Aufwand.

Von den genannten Verfügungen und Urteilen wurden im Berichtsjahr zur Abklärung der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG; SR 312.4) 26 an das BJ übermittelt, da Einziehungen in der Höhe von über CHF 100 000 verfügt wurden. Vom BJ wurden 2013 wiederum mehrere Sharing-Verfahren abgeschlossen (aus den Vorjahren) und Vermögenswerte in der Höhe von rund CHF 9,6 Mio. – davon rund CHF 7,6 Mio. für den Bund – definitiv eingezogen und verbucht.

Im Bereich der Vermögensverwaltung wurden im Berichtsjahr die Arbeiten zur Klärung von Fragen hinsichtlich der Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte in einer behördenübergreifenden Arbeitsgruppe unter Einbezug des Bundesstrafgerichts, des BJ, der Eidgenössischen Finanzverwaltung sowie der AB-BA abgeschlossen. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde die bei der BA diesbezüglich bestehende Weisung durch eine neue Richtlinie über die Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte ersetzt. Diese trat am 1. September 2013 in Kraft.



1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation

Gemäss Art. 16 StBOG verwaltet sich die BA als unabhängige, von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöste Behörde selbst. Der Bundesanwalt trägt die Verantwortung für eine zweckmässige Organisation, welche ihre Finanz- und Sachmittel effizient einsetzt (Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c StBOG). Die BA führt eine eigene Rechnung und verfügt über ein Globalbudget. Der Bundesanwalt unterbreitet der AB-BA jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 StBOG).

Zur Selbstverwaltung gehört, dass die BA in der Beschaffung der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen im Bereich der Logistik grundsätzlich frei ist (Art. 18 Abs. 2 StBOG).

2 Das administrative Controlling in der BA

Die administrative Tätigkeit der BA war im Berichtsjahr geprägt von der Konzipierung und Einführung eines administrativen Controllings. Dieses soll die systematische Kontrolle auch des nicht operativen Bereichs der BA sicherstellen. Zu diesem Zweck wurde im Berichtsjahr mit dem Aufbau eines zielgerichteten Organisations- und Betriebsmodells begonnen, welches definiert, wie die BA den gesetzlichen Auftrag der Selbstverwaltung künftig umsetzen will.

Gestützt auf die Resultate einer Machbarkeitsstudie, in welcher die organisatorischen Zusammenhänge und Wechselwirkungen der Bereiche Kernaufgaben, Personal (HR), Finanzen und Informatik untersucht worden waren, stellte die Geschäftsleitung die Weichen für eine weitere Festigung der Unabhängigkeit der BA. Insbesondere wurde beschlossen, die Leitung der Bereiche HR und Finanzen in die BA zu integrieren (bisher bei den Fachzentren Finanzen und Personal des Generalsekretariats EJPD), wobei die administrativen HR-Aufgaben und die finanzielle Buchführung durch die entsprechenden Dienstleistungszentren des EFD erbracht werden.

Diese grundlegenden Änderungen sind der erste Schritt hin zu einem Organisations- und Betriebsmodell, das konsequent auf die Bedürfnisse der operativen Einheiten der BA ausgerichtet ist und dem übergeordneten Ziel folgt, die personellen und finanziellen Ressourcen optimal einzusetzen. Für die Realisierung dieser Prämissen und die kontinuierliche organisatorische Weiterentwicklung der BA wurden im Berichtsjahr verschiedene Projekte und Massnahmen initiiert:

- Mit der Anpassung des Organisationsmodells wurden die für die Leitung der Bereiche HR und Finanzen notwendigen Kompetenzen BA-intern aufgebaut. Hinsichtlich des Betriebsmodells orientiert sich die BA an der zentralen Bundesverwaltung. Durch die Einführung in der zentralen Bundesverwaltung etablierter und standardisierter Systeme profitiert die BA von entsprechenden Skaleneffekten und unterstützt die Harmonisierungs- und Konsolidierungsbestrebungen des Bundes.
- Im Bereich der Informatik erfolgte basierend auf den aus der Machbarkeitsstudie gewonnenen Erkenntnissen eine Detailanalyse der Organisations- und Betriebsstruktur. Die Evaluation des künftigen IT-Betriebsmodells wird voraussichtlich im Verlaufe des ersten Halbjahres 2014 abgeschlossen sein.
- Die verschiedenen Analysen und Projekte in den Bereichen HR und Finanzen haben den Bedarf nach einem umfassenden Managementsystem aufgezeigt. Dieses liefert der Geschäftsleitung zuverlässige Entscheidungsgrundlagen, um Massnahmen für den adäquaten Mitteleinsatz, die nachhaltige Optimierung der Arbeitsqualität und die Entwicklung der Mitarbeitenden zu definieren und umzusetzen.

3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln

– Auf Einladung des Bundesanwalts führte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) im Bereich der finanzrelevanten Prozesse der BA eine Prüfung durch. Diese ist positiv ausgefallen und bestätigte die grundsätzlich gute Qualität der finanziellen Buchführung und der finanzrelevanten Prozesse. Ebenso wurden die Bestrebungen des Bundesanwalts bestätigt, mit dem administrativen Controlling eine umfassende Finanzintegrität in der BA zu gewährleisten.

Nach dieser Initialphase stehen nun die Konsolidierung der neuen Organisationsmodelle und die professionelle Nutzung der eingeführten Systeme im HR- und Finanzbereich im Vordergrund. Parallel werden die Anforderungen der operativen Einheiten erhoben, um das Organisations- und Betriebsmodell der BA weiter auf die Erfüllung ihres Leistungsauftrags hin zu optimieren und um den operativen Mitarbeitenden der BA ein ideales Arbeitsumfeld zur Verfügung stellen zu können.

Für das Jahr 2013 beträgt der Voranschlag für den Aufwand der BA CHF 55,6 Mio. Der Voranschlag konnte von der BA eingehalten werden. Es wurden keine Nachtragskredite beantragt.

Mit CHF 33,4 Mio. (60 Prozent) entfällt der Hauptanteil des Voranschlags auf den Personalaufwand. Im Weiteren werden CHF 9,9 Mio. für Haft-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten budgetiert. Die restlichen CHF 12,3 Mio. betreffen die Positionen Raummiete, Informatik Sachaufwand, Beratungsaufwand, übriger Betriebsaufwand und Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen. Aufgeschlüsselt nach Finanzierungsarten setzt sich der budgetierte Aufwand wie folgt zusammen: CHF 46,6 Mio. sind dem finanzwirksamen bundesexternen Aufwand zuzuordnen. Auf die bundesinterne Leistungsverrechnung entfallen CHF 9,0 Mio. (insbesondere für Raummiete, Informatik, nutzerspezifische Basisdienstleistungen des Bundesamtes für Bauten und Logistik [BBL] und für Dienstleistungen der Fachzentren Finanzen und Personal des Generalsekretariats EJPD). Im Weiteren wurden Investitionen in der Höhe von CHF 1,4 Mio. im Informatikbereich und für den Ersatz von Dienstfahrzeugen budgetiert. Die Zahlen der Staatsrechnung 2013 werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite der Eidgenössischen Finanzverwaltung (Staatsrechnungen⁹) veröffentlicht.

⁹ www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzberichterstattung/staatsrechnungen.php.

4 Personalwesen

4.1 Personalbestand per 31. Dezember 2013

Per Ende 2013 hatte die BA einen Personalbestand von Total 209 Mitarbeitenden (Vorjahr: 195) mit 184.8 Stellenprozenten (Vorjahr: 167.50). Die Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Standorte der BA:

	31.12.2013	31.12.2012
Bern	144	133
Standort Lausanne	29	28
Standort Lugano	19	17
Standort Zürich	17	17

4.2 Einsatz des Personals

Die bei der BA besetzten Stellen sind auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt (1), Stellvertretende Bundesanwälte (2), Leitende Staatsanwälte/Abteilungsleiter (11), Staatsanwälte des Bundes (28), Stellvertretende Staatsanwälte des Bundes (12), Assistenz-Staatsanwälte (9), Juristen (19), Protokollführerinnen und Sachbearbeiterinnen (50), administrative Mitarbeitende (47) sowie Experten und Analysten der Abteilung CC WF (30).

Die BA bietet per 31. Dezember 2013 zudem 7 juristischen Praktikanten eine praktische juristische Ausbildung. Ferner werden bei der BA 6 Lernende im kaufmännischen Sektor ausgebildet.

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad liegt bei 90.8 %, das Durchschnittsalter bei 43 Jahren.

Die zahlenmässige Verteilung auf die Landessprachen präsentiert sich bei den Mitarbeitenden wie folgt: Deutsch 123, Französisch 57 und Italienisch 29.

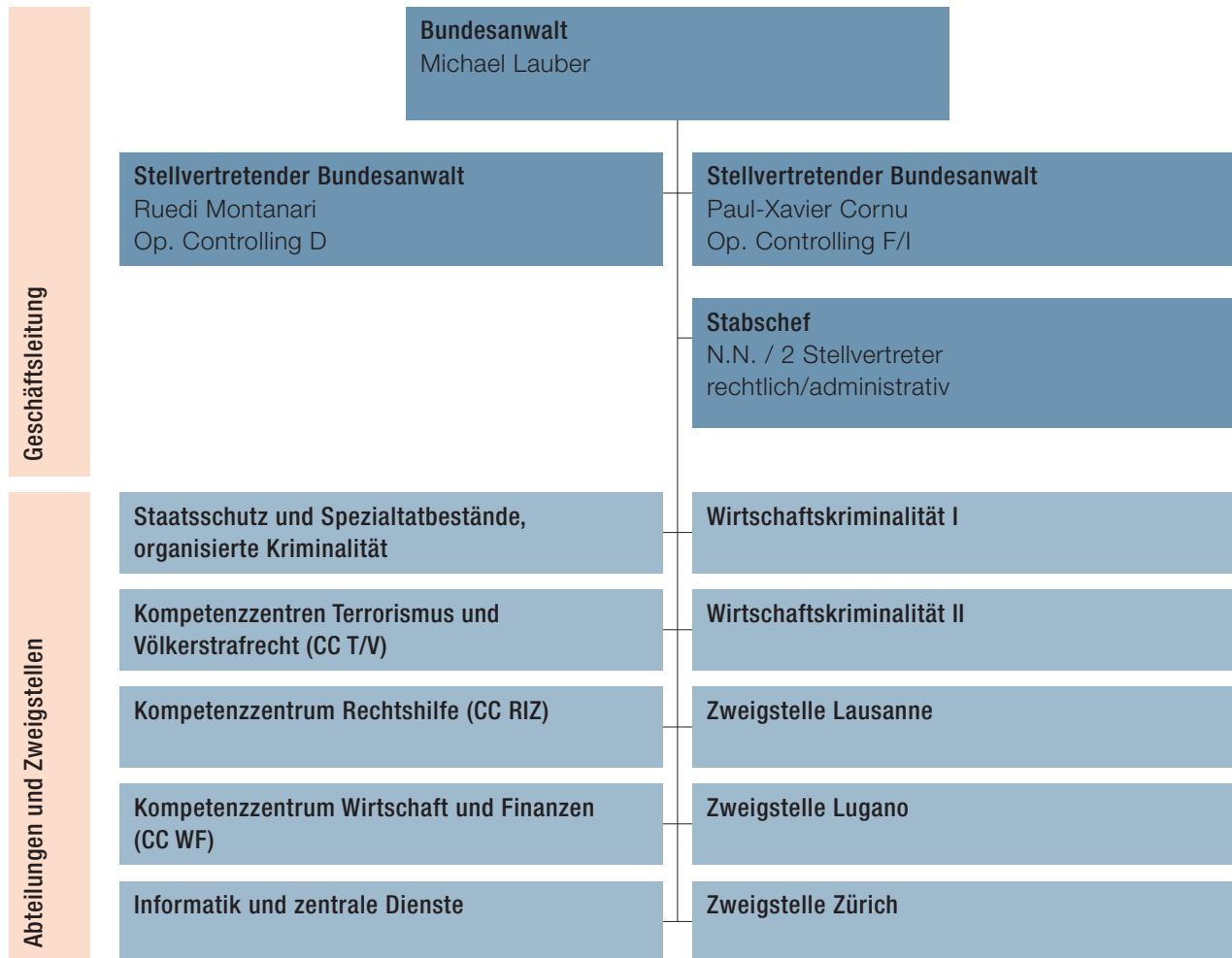
Die BA beschäftigt 120 Frauen und 89 Männer.

Die Fluktuation lag im Berichtsjahr unter 10%.

5 Informatik (IT)

Im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der BA waren mit den bestehenden IT-Leistungserbringern der Bundesverwaltung Dienstleistungsverträge abgeschlossen worden, welche den nahtlosen Weiterbezug von IT-Dienstleistungen sicherstellten. In der BA wurde im Berichtsjahr die interne Informatikorganisation mit der Schaffung des Fachbereichs «IT-Betrieb» innerhalb der Abteilung IT und zentrale Dienste konsolidiert (s. Ziff. 8.10). Ferner wurde das Projekt «transform it» lanciert, mit dem gestützt auf die bisherigen Praxiserfahrungen geprüft werden soll, ob diese Form der Zusammenarbeit und des IT-Dienstleistungsbezugs der Erreichung der Ziele und der Erbringung des Leistungsauftrags der BA optimal dient. Im Projekt wird eine fundierte Entscheidungsgrundlage für ein optimales Betriebs- und Dienstleistungsmodell der Informatik der BA erarbeitet. Mit diesem Modell werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Informatik konsequent und flexibel auf die Anforderungen, welche sich aus den Kernaufgaben der BA ergeben, auszurichten. Während der im folgenden Geschäftsjahr geplanten Umsetzung von «transform it» werden teilweise neue IT-Leistungserbringer evaluiert und bis Ende 2014 sämtliche IT-Dienstleistungen sowie die internen IT-Kompetenzen auf das neue Betriebsmodell ausgerichtet.

6 Organigramm



7 Allgemeine Weisungen

Der Bundesanwalt hat im Berichtsjahr folgende Weisungen erlassen (Art. 17 des Reglements über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft; SR 173.712.22):

- Richtlinie über die Abläufe betreffend beschlagnahmte Vermögenswerte (Aufnahme in das Verfahrenshandbuch); Inkrafttreten am 1. September 2013.
- Richtlinien zur Schlusseinvernahme und zur Formulierung der Tatvorwürfe in der Anklageschrift (Aufnahme in das Verfahrenshandbuch); Inkrafttreten am 6. Dezember 2013.
- Leitlinie Integrale Sicherheit (Anhang zum Organisationshandbuch); Inkrafttreten am 1. Januar 2014.

8 Belastung der einzelnen Abteilungen

8.1 Kompetenzzentrum Rechtshilfe (CC RIZ)

Das CC RIZ vollzieht Rechtshilfeersuchen im gesamten Kompetenzbereich der BA, die vom BJ der BA zum Vollzug zugeteilt werden (passiver Rechtshilfevollzug), und unterstützt die anderen Abteilungen und Zweigstellen der BA bei Rechtshilfefragen (aktiver und passiver Rechtshilfevollzug). Die Arbeitslast in der Abteilung ergibt sich primär aus den zugeteilten Rechtshilfeverfahren und daraus hervorgehenden eigenen Strafuntersuchungen, aber auch aus der Zusammenarbeit («joint ventures») in grossen Verfahrenskomplexen mit anderen Abteilungen der BA.

Im Laufe des Berichtsjahres konnte das CC RIZ die als Folge der Optimierung der BA entstandenen Vakanzen (drei Staatsanwaltsstellen) mit sehr guten Kandidaten/Kandidatinnen wieder besetzen. Der Auswahlprozess gestaltete sich langwierig, weil die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in rechtlicher und sprachlicher Hinsicht erweiterte Kenntnisse erfordert. Die Dauer der Vakanzen führte zu Mehrbelastungen bei den übrigen Verfahrensleitenden des CC RIZ. Im Juni 2013 wechselte ein Staatsanwalt des CC RIZ in die Abteilung Staatsschutz. Die Wiederbesetzung dieser Vakanz kann einstweilen aus Budgetgründen nicht angegangen werden, was das CC RIZ erneut vor eine Mehrbelastung stellt.

Nebst der Führung seiner eigenen Verfahren hat das CC RIZ namentlich im Verfahrenskomplex «Printemps Arabe» sowie im Verfahrenskomplex um den ehemaligen tschechischen Kohlekonzern «MUS» die jeweiligen Verfahrensleiterteams durch die Abordnung von mehreren Staatsanwälten/Staatsanwältinnen und Kanzleimitarbeitenden teils über mehrere Monate unterstützt.

8.2 Abteilung Staatsschutz und Spezialtatbestände/organisierte Kriminalität

Im Bereich Staatsschutz gemäss Art. 23 StPO (insbesondere «Bankdatendiebstahl», wirtschaftlicher Nachrichtendienst, Falschgeld, Sprengstoff, Delikte an Bord von Luftfahrzeugen etc.) sowie bei den Delikten nach Art. 24 Abs. 1 StPO (organisierte Kriminalität) ist die operative Auslastung gegenüber 2012 stabil geblieben. Themenspezifisch sind zwei Bereiche hervorzuheben:

- Durch die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts wurde im Bereich «Phishing» faktisch eine neue Bundeskompetenz geschaffen. Bis Ende 2013 wurden von den Kantonen rund 150 Verfahren an die BA weitergeleitet. Aufgrund der im Berichtsjahr für diesen Bereich noch fehlenden Ressourcen werden vorerst zwei Verfahren als «Pilotfälle» geführt. In den restlichen Verfahren werden – soweit nachvollziehbar – die entsprechenden Geldflüsse überwacht und wenn möglich die sichergestellten Beträge an die Geschädigten rückerstattet.

– Die Anzahl der zu behandelnden Verstösse gegen Art. 245 StGB (insbesondere Mehrfachverwendung präparierter Autobahnvignetten) war im Berichtsjahr leicht rückläufig. Dies dürfte auf die Thematisierung durch die Medien und die daraus resultierende Sensibilisierung der Bevölkerung zurückzuführen sein. Dennoch ist eine Änderung der Zuständigkeit im Sinne der Motion Ribaux 13.3063 für die Abteilung nach wie vor dringlich (s. Ziff. 2.1).

Die Belastung des Personals hat gegenüber 2012 zufolge Einbindung mehrerer Mitarbeitender in interne Arbeitsgruppen zugenommen. Auch arbeiten mehrere Mitarbeitende nach dem Grundsatz der Durchlässigkeit abteilungsübergreifend in Verfahren anderer Abteilungen mit. Die administrative Belastung hat, unter anderem durch das neu eingeführte Controlling, sowohl für die Verfahrensleitenden als auch für den Backoffice-Bereich zugenommen.

8.3 Kompetenzzentren Terrorismus und Völkerstrafrecht

a >Kompetenzzentrum Terrorismus (CC T)

Die Arbeitslast des CC T ist weiterhin hoch: Im Durchschnitt wurden im CC T über 60 Verfahren (Terrorismus, Geldwäscherei, organisierte Kriminalität) zuzüglich Rechtshilfeverfahren gleichzeitig geführt. Die Terrorismusverfahren haben merklich zugenommen; neun davon wurden als sehr wichtig und komplex eingestuft. Die im CC T angeordneten Vermögensbeschlagnahmen belaufen sich auf über CHF 2 Mrd.

Die Arbeitslast der Mitarbeitenden des CC T bleibt aufgrund des Umfangs der Dossiers und der Vielzahl beteiligter Parteien hoch: Der Aufwand für Aktenführung und Gewährung der Akteneinsicht ist erheblich; in den sensiblen Verfahren ist die Zahl der Verfügungen und Beschwerden höher – ein Phänomen, das auch die Zunahme der Verfahrensdauer erklärt.

Schliesslich war die Übernahme der operativen Dossiers der Stellvertretenden Bundesanwältin Maria-Antonella Bino durch den Abteilungsleiter mit einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden.

b >Kompetenzzentrum Völkerstrafrecht (CC V)

In seinem ersten vollständigen Tätigkeitsjahr hatte das CC V zusätzlich zu seinen acht hängigen Verfahren fünf neue nationale Strafverfahren und zwei (von einem nationalen Verfahren unabhängige) Rechtshilfeersuchen zu behandeln.

Dem CC V wurden von den Migrationsbehörden keine Informationen gemäss Art. 98a des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) übermittelt. Bei sämtlichen Verfahren des Berichtsjahres geht es um den Verdacht auf Kriegsverbrechen, mitunter auch auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit; die meisten davon betreffen Ex-Jugoslawien. Das WEF (World Economic Forum)

beschäftigte das CC V erstmals wegen zwei Anzeigen, wovon eine in die Zuständigkeit des Kantons Graubünden fiel. Ebenfalls zum ersten Mal wurde dem CC V eine schweizerische Gesellschaft angezeigt wegen Verdachts auf Geldwäscherei im Zusammenhang mit einem Kriegsverbrechen, bei dem es um die Plünderung von natürlichen Ressourcen in Zentralafrika geht. Mit Blick auf seine operative Tätigkeit verwandte sich das CC V für den Ausbau seines Netzwerks von Partnern, die für die Fallbearbeitung oder die Anzeige neuer Fälle bedeutsam sind.

Darüber hinaus wurde das Personal des CC V auch in Verfahren eingesetzt, die in die Zuständigkeit des CC T fallen (Durchlässigkeit der Ressourcen).

8.4 Abteilung Wirtschaftskriminalität I (Wikri I)

Am 1. Mai 2013 trat das revidierte Börsengesetz (BEHG; SR 954.1) in Kraft. Die Zuständigkeit zur strafrechtlichen Verfolgung und Beurteilung von Verletzungen des Insiderhandelsverbots wurde an die BA und das Bundesstrafgericht übertragen, um das notwendige Know-how bei einer Stelle bündeln zu können sowie Doppelspurigkeiten und Ineffizienzen zu vermeiden¹⁰.

Gemäss diesem klaren Auftrag widmete die Abteilung – nebst dem Führen der Strafverfahren – das Jahr schwergewichtig der Ausbildung, der Koordination mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und dem bewussten Sammeln erster Erfahrungen beim Ermitteln in diesem neuen Tätigkeitsfeld. Gemeinsam mit der FINMA wurden unter der Leitung von Frau Prof. Susan Emmenegger (Universität Bern) insgesamt fünf Ausbildungstage durchgeführt, an denen die Verfahrensleiter, die Assistenz-Staatsanwälte sowie die beiden Analysten teilnahmen.

Was die Koordination mit der FINMA anbelangt, wurde ein *modus operandi* institutionalisiert, der gewährleistet, dass die BA umgehend über Eröffnungsanzeigen und Untersuchungsberichte der SIX Swiss Exchange informiert wird. Derselbe Informationskanal ermöglicht auch einen umgehenden Austausch der Erkenntnisse der Analysten der beiden Behörden. Monatlich wird anlässlich einer Sitzung zwischen den beiden Abteilungsleitern FINMA/BA – sowie den von ihnen beigezogenen Personen – die Notwendigkeit einer Erstbehandlung durch die BA beurteilt.

Gesamthaft ist die Abteilung angemessen ausgelastet, wobei ein grosses Wirtschaftsstrafverfahren ein Team weitgehend auslastet. Verglichen zum Vorjahr ging der administrative Aufwand zurück, da die Hauptlast der «Gründungsarbeiten» bereits im Vorjahr bewältigt wurde.

¹⁰ Bericht der Expertenkommission Börsendelikte und Marktmissbrauch vom 29. Januar 2009, S. 29 f. (abrufbar unter: www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/01375/index.html); Botschaft zur Änderung des Börsengesetzes vom 31. August 2011, BBl 2011 6873, S. 6887.

8.5 Abteilung Wirtschaftskriminalität II (Wikri II)

Zwei der operativen Schwerpunkte von Wikri II waren im Berichtsjahr Verfahrensabschlüsse in den Verfahrenskomplexen Alstom und Siemens (s. Ziff. 3.4). Alleine der Abschluss dieser Fälle band einen grossen Teil der Ressourcen. Insgesamt konnten im Berichtsjahr 25 Verfahren abgeschlossen werden, wovon 6 Rechtshilfeverfahren. Es wurden 26 neue Verfahren eröffnet. Wikri II führt zurzeit 61 Verfahren, wovon rund ein Drittel passive Rechtshilfeverfahren sind. Das Schwergewicht der Verfahren liegt auf internationaler Korruption, entweder als Vortat zur Geldwäscherei oder als eigenes Delikt.

Aufgrund der Internationalität der Verfahren ist die internationale Zusammenarbeit mit den zuständigen Partnerbehörden im Ausland einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren. Im Berichtsjahr konnte Wikri II die Pflege und den Ausbau seines Netzwerks durch direkte Zusammenarbeit (z.B. mit Organisationen wie OLAF¹¹ und Eurojust) und durch die Präsenz an diversen, internationalen Anlässen und Schulungen vertiefen. Überdies stellt Wikri II eine Staatsanwältin für die Mitarbeit bei der OECD zur Verfügung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Belastung für die einzelnen Mitarbeitenden im Berichtsjahr hoch war. Aufgrund der knappen Ressourcen mussten bei der Fallbearbeitung Prioritäten gesetzt werden. Im Berichtsjahr wurde Wikri II zudem durch längere Krankheitsabwesenheiten von Mitarbeitenden belastet.

¹¹ Office européen de lutte antifraude (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung).

8.6 Zweigstelle Lausanne

Die Zweigstelle Lausanne behandelt Fälle von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und internationaler Korruption für die französische Schweiz. Das Berichtsjahr war besonders geprägt von der Anklageführung zweier Staatsanwälte aus Lausanne und eines französischsprachigen Staatsanwalts aus Bern in einem bedeutenden internationalen Fall von ungetreuer Geschäftsbesorgung, Betrug, Korruption und Geldwäscherei («MUS», s. Ziff. 3.5). Der Einsatz zweier Staatsanwälte für die Vorbereitung der Anklage und die Teilnahme an den Verhandlungen sowie eines dritten für die Behandlung eines weiteren, vordringlichen Falls hatte bedeutende Auswirkungen auf die Arbeitslast der anderen Staatsanwälte der Zweigstelle; diese mussten sich die neuen Geschäfte während mehrerer Monate untereinander aufteilen.

Im Juli 2013 wurde die Geschäftsleitung informiert, dass es der Zweigstelle Lausanne nur noch mit grosser Mühe gelingt, umfangreichere Geschäfte zu übernehmen. Die Geschäftsleitung entschied sehr rasch, während der Monate Juli und August alle neuen Fälle auf die französischsprachigen Staatsanwälte in Bern zu verteilen.

Im Berichtsjahr verzeichnete die Zweigstelle sieben Personalabgänge, vier davon per Ende 2013. Ausserdem beantragten Mitarbeitende der Zweigstelle eine Reduktion ihres Beschäftigungsgrades, was bei den Staatsanwälten zu einem Verlust von 30 Stellenprozenten führte.

8.7 Zweigstelle Lugano

Im Berichtsjahr widmete die Zweigstelle einen Teil ihrer Tätigkeit dem Abschluss zweier umfangreicher und komplexer Strafverfahren, die 2002 bzw. 2004 eröffnet worden waren. Das erste betraf einen Fall von organisierter Kriminalität, in welchem das Bundesstrafgericht die Hauptverhandlung 2013 nach Eingabe der Anklageschrift sistiert hatte, worauf die Untersuchung mit einer beträchtlichen Anzahl von Einvernahmen fortgesetzt und eine neue Anklageschrift eingereicht wurde. Das zweite Verfahren wurde seit Ende 2003 wegen Straftaten im Rahmen des Zusammenbruchs des italienischen Lebensmittelkonzerns Parmalat gegen zwei ehemalige Angestellte der ursprünglich involvierten Bank geführt; in einem Fall wurde ein Strafbefehl wegen qualifizierter Geldwäscherei erlassen, im anderen wurde im abgekürzten Verfahren Anklage wegen Sichbestechen-Lassens, Betrugs, Urkundenfälschung, qualifizierter Geldwäscherei und weiterer Straftaten erhoben. In einem Verfahren, das seit 2010 hauptsächlich wegen Geldwäscherei von hohen Erlösen aus Vermögensdelikten, die in der Schweiz und in Italien im Rahmen des Telekommunikationshandels begangen wurden, geführt wird, waren vor Abschluss der Untersuchung intensive Ermittlungen und Beweiserhebungen erforderlich. Weitere, ebenfalls relativ komplexe oder grosse Verfahren, die vor 2009 eröffnet worden waren, wurden mit Strafbefehlen, im abgekürzten Verfahren und in einem Fall mit einer Anklageerhebung beim Bundesstrafgericht abgeschlossen. Wiederholt wurden beträchtliche Vermögenswerte eingezogen, die durch Straftaten erlangt worden waren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterlagen, oder es wurden entsprechende Ersatzforderungen ausgesprochen.

Auch das Berichtsjahr war durch eine hohe, dem Vorjahresniveau entsprechende Anzahl neuer Verfahren gekennzeichnet. Trotzdem nahm die Anzahl der hängigen (nicht erledigten) Fälle im Vergleich zum Vorjahr nicht zu, sondern sogar leicht ab. Ferner wurde 2013 die im Vorjahr beschlossene Neuorganisation der Zweigstelle durchgeführt.

8.8 Zweigstelle Zürich

Zusätzlich zur erst- bzw. letztinstanzlichen Erledigung von zwei Verfahren aus dem Umfeld der international organisierten Drogen-Schwerstkriminalität und der entsprechenden Bereinigung des Fallportefeuilles lag einer der operativen Schwerpunkte auf der Fortführung des ebenso komplexen wie aufwändigen Strafverfahrens, das im Herbst 2012 von der Abteilung Wikri I an die Zweigstelle Zürich zur Bearbeitung übertragen worden war. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Bearbeitung mehrerer umfangreicher Strafverfahren im Bereich der länderübergreifenden Wirtschaftskriminalität, wie z.B. Anlagebetrüge, Korruption und Geldwäscherei. Die Verfahrensleiter sahen sich in mehreren Verfahren mit einer Vielzahl von Parteien vor die Aufgabe gestellt, die praktischen Herausforderungen bei der Gewährleistung der umfangreichen Verfahrens- und Teilnahmerechte der Parteien zu meistern.

Gleichzeitig erforderte der Vollzug von teilweise ausgedehnten Rechtshilfeersuchen ausländischer Behörden mit Bezug zu in der Zweigstelle Zürich hängigen Strafverfahren ebenfalls einen hohen Bearbeitungsaufwand, zumal die Lösung gewisser Rechtsfragen die Erarbeitung von detailliertem Spezialwissen erforderte. Das engagierte Vorgehen der BA beim Vollzug ausländischer Ersuchen ermöglichte den ersuchenden Staaten nicht nur die Erreichung wichtiger Strafverfolgungsziele bei der Bekämpfung der internationalen Korruption, sondern förderte im Ausland auch das positive Ansehen der BA als verlässliche und professionell arbeitende Partnerbehörde.

Die Ressourcen der Zweigstelle Zürich wurden stark beansprucht. Es galt, in der Verfahrensführung Prioritäten zu setzen. Weiter zeigte sich, dass auch die administrative Verfahrensbearbeitung (Aktenanlage, Vor- und Nachbereitung des Aktenscannings etc.) anspruchsvoll und zeitintensiv ist. Dies wird speziell spürbar, wenn mehrere umfangreiche Verfahren teils parallel zur Anklage zu bringen sind. Mutationsverluste im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel von zwei Protokollführerinnen und der mutterschaftsbedingten Abwesenheit einer Stellvertretenden Staatsanwältin sowie einer Assistenz-Staatsanwältin konnten dank des befristeten Einsatzes von zwei juristischen Mitarbeiterinnen teilweise ausgeglichen werden. Insgesamt war die Arbeitsbelastung für die Zweigstelle Zürich und ihre Mitarbeitenden auch im Berichtsjahr hoch.

8.9 Kompetenzzentrum Wirtschaft und Finanzen (CC WF)

Die operative Belastung der Mitarbeitenden des CC WF im Berichtsjahr war hoch. Insbesondere in der Zweigstelle Lausanne gab es Engpässe, die zeitweise nur mit Unterstützung der Zentrale in Bern überbrückt werden konnten. Dank der von der Geschäftsleitung genehmigten Weiterbeschäftigung zweier sehr erfahrener

Experten, die kurz vor bzw. nach dem Pensionsalter stehen, konnten insbesondere Grossfälle wie «MUS» oder «Printemps Arabe» dennoch wirkungsvoll unterstützt werden.

Im Berichtsjahr hatte das CC WF mehrere personelle Abgänge zu verzeichnen. Die freien Stellen konnten wieder besetzt werden, wobei die Einführung und Ausbildung neuer Experten und Analysten mit entsprechendem Aufwand verbunden ist.

Nebst der hohen Anzahl neuer oder bestehender grosser Verfahren sind die Mitarbeitenden des CC WF auch dadurch belastet, dass sie weiterhin Arbeiten wahrnehmen, für welche die Mitarbeit der BKP benötigt würde (z.B. Geldflussanalysen).

8.10 Abteilung IT und zentrale Dienste

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde das Dienstleistungsspektrum der einzelnen Supportfunktionen analysiert und auf mögliche Verbesserungen geprüft (s. Ziff. 2). Im Vordergrund der angestrebten, abteilungsinternen Optimierung standen die Steigerung der Effizienz und die verbesserte Ausrichtung der Fachdienste an die geschäftlichen Anforderungen der gesamten BA mit Wirkung per 1. Juli 2013.

Verbunden mit organisatorischen und strukturellen Anpassungen wurde eine vollumfängliche Stellvertretung der Abteilungsleitung geschaffen. Mit der Zusammenführung der beiden IT-Fachzweige «Integrationsmanagement» und «Fachinformatik» in den Fachbereich «IT Betrieb» konnte Synergiepotential genutzt werden. Der Zusammenschluss des Scanning-Teams mit dem Dienst für Digitale Archivierung (DDA) erlaubte die Bündelung des fachverwandten Knowhows im neu geschaffenen Fachbereich Datenmanagement und Archivierung (DMA). Durch die Übernahme sämtlicher sicherheitsrelevanter Aufgaben und die Leitung der Infrastrukturprojekte konnte der Fachbereich Sicherheit und Infrastruktur gestärkt werden. Die Kanzlei wurde auf die administrative Unterstützung sämtlicher Fachbereiche innerhalb der Abteilung IT und zentrale Dienste sowie auf jene der anderen Organisationseinheiten ausgerichtet. Sie erbringt zudem sämtliche Postdienstleistungen. Die ebenfalls vorgesehene Optimierung im Sprachdienst ist noch nicht abgeschlossen, so dass deren Wirksamkeit erst im neuen Geschäftsjahr zu beurteilen sein wird.

Die Abteilung IT und zentrale Dienste ist personell gleich dotiert wie im Vorjahr, wobei die Schwerpunkte der betrieblichen Belastung in der Erbringung von Sprachdienstleistungen, der Mitarbeit in den Infrastrukturprojekten des BBL sowie im Organisationsprojekt «transform it» (s. Ziff. 5) liegen.



Ausblick

Im kommenden Jahr stehen zunächst die weitere Konsolidierung und Etablierung des operativen wie auch des administrativen Controllings im Vordergrund. Das Controlling ist für die BA ein wichtiges Führungsinstrument, das permanent weiterentwickelt und verfeinert wird. Die damit gewonnene Übersicht erlaubt eine rasche und direkte Einflussnahme auf die Verfahren und die eingesetzten Ressourcen, was sowohl die Qualität der Verfahrensführung als auch die Verfahrensdauer positiv beeinflusst. Weiterhin wird ein besonderes Augenmerk auf den zeitnahen Abschluss von Verfahren sowie auf den effizienten Ressourceneinsatz gelegt. Nach der Schaffung der Grundstrukturen für das administrative Controlling wird der neue Bereich Personal-, Finanzen und Organisationsentwicklung operativ. Die Zusammenarbeit mit den neuen, ebenfalls aus der Bundesverwaltung stammenden Dienstleistern im Personal- und Finanzbereich wird aufgenommen und rasch etabliert. Weiter stehen verschiedene Projekte im Zusammenhang mit dem Aufbau einer wirksamen IT-Infrastruktur an.

Auf die starke Zunahme von Straftaten im sogenannten «Phishing»-Bereich, welche gemäss richterlicher Praxis von den Strafverfolgungsbehörden des Bundes zu verfolgen sind, ist rasch möglichst zu reagieren. Die BA wird gemäss ihrem zwischenzeitlich verabschiedeten Budget für 2014 zusätzliche Ressourcen für die Verfolgung der Fälle in ihrem Kompetenzbereich einsetzen können.

Michael Lauber
Bundesanwalt

Bern, im Januar 2014

Reporting

Strafuntersuchungen (per 31.12.2012)

Hängige Vorabklärungen	242
Hängige Strafuntersuchungen ¹	334
Organisierte Kriminalität	43
Geldwäscherei	158
Korruption	28
Terrorismus Terrorismusfinanzierung	8
Wirtschaftskriminalität	40
Staatsschutz & Spezialtatbestände	82
Sistierte Strafuntersuchungen	84
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre	111

Strafuntersuchungen (per 31.12.2013)

Hängige Vorabklärungen	59
Hängige Strafuntersuchungen ¹	367
Organisierte Kriminalität	48
Geldwäscherei	186
Korruption	33
Terrorismus Terrorismusfinanzierung	11
Wirtschaftskriminalität	44
Staatsschutz & Spezialtatbestände	95
Sistierte Strafuntersuchungen	113
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre	109

2012

Neueröffnungen Strafuntersuchungen	246
Erledigungen Strafuntersuchungen	768
Nichtanhandnahme ²	
Einstellung	133
Überweisung Delegation Weiterleitung Zurück an Kanton	13
Strafbefehle ³	622
Eingereichte Anklagen	8
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	7
Überweisung Strafbefehl an Gericht	2
Rückweisung der Anklage ²	
Urteilsdispositiv BStGer ⁴	17

2013

Neueröffnungen Strafuntersuchungen	221
Erledigungen Strafuntersuchungen	888
Nichtanhandnahme ²	45
Einstellung	111
Überweisung Delegation Weiterleitung Zurück an Kanton	14
Strafbefehle ³	718
Eingereichte Anklagen	8
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	9
Überweisung Strafbefehl an Gericht	3
Rückweisung der Anklage ²	6
Urteilsdispositiv BStGer ⁴	17

Passive Rechtshilfe (per 31.12.2012)

Hängige Rechtshilfeverfahren	182
Ersuchen eingegangen	12
Ersuchen in Prüfung	43
Rechtshilfenvollzug	127
Beschwerdeverfahren	0
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	21

Passive Rechtshilfe (per 31.12.2013)

Hängige Rechtshilfeverfahren	175
Ersuchen eingegangen	16
Ersuchen in Prüfung	32
Rechtshilfenvollzug	126
Beschwerdeverfahren	1
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	28

2012

Angenommene Rechtshilfeersuchen	139
Erledigung Rechtshilfeverfahren	107
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	2
Rechtshilfe verweigert	7
Rechtshilfe gewährt	74
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	24

2013

Angenommene Rechtshilfeersuchen	130
Erledigung Rechtshilfeverfahren	160
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	20
Rechtshilfe verweigert	6
Rechtshilfe gewährt	85
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	49

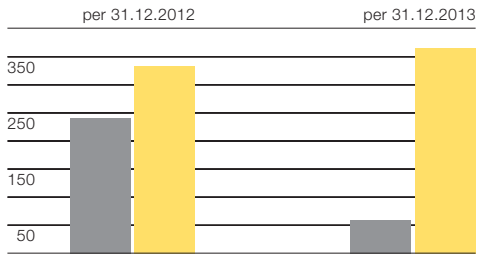
¹ bei den Deliktstypen sind Mehrfachnennungen möglich

² Diese Zahlen werden 2013 erstmals ausgewiesen, ein Vergleich mit dem Vorjahr ist daher nicht möglich.

³ Ein Strafbefehl wird gegen eine Person erlassen, es ist daher möglich, dass in einem Verfahren mehrere Strafbefehle erlassen werden. Für die Statistiken der BA wird die Anzahl Strafbefehle gezählt.

⁴ Urteile im abgekürzten Verfahren und Urteile im ordentlichen Verfahren.

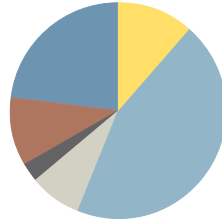
Strafuntersuchungen 2012 | 2013



- Hängige Vorabklärungen
- Hängige Strafuntersuchungen

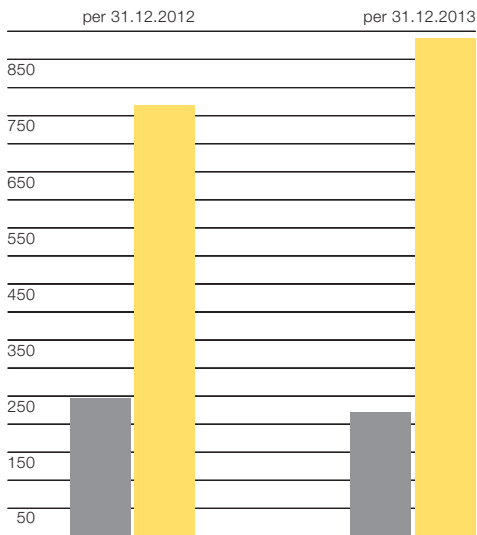
Hängige Strafuntersuchungen 2013

per 31.12.2013



- Organisierte Kriminalität
- Geldwäscherei
- Korruption
- Terrorismus | Terrorismusfinanzierung
- Wirtschaftskriminalität
- Staatsschutz und Spezialtatbestände

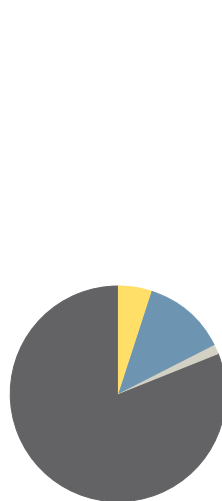
Strafuntersuchungen 2012 | 2013



- Neueröffnungen Strafuntersuchungen
- Erledigungen Strafuntersuchungen

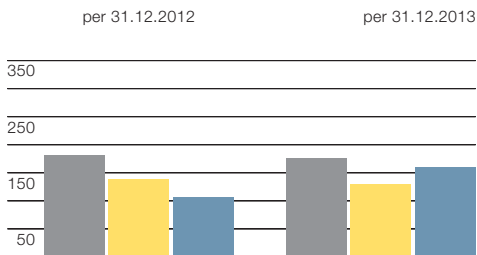
Erledigungen Strafuntersuchungen 2013

per 31.12.2013



- Nichtanhandnahme
- Einstellung
- Überweisung | Delegation | Weiterleitung | Zurück an Kanton
- Strafbefehle

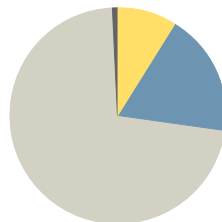
Passive Rechtshilfe 2012 | 2013



- Hängige Rechtshilfeverfahren
- Angenommene Rechtshilfeersuchen
- Erledigung Rechtshilfeverfahren

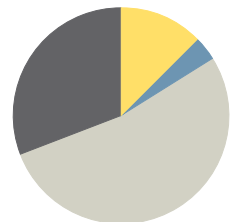
Passive Rechtshilfe 2013

Hängig, per 31.12.2013



- Ersuchen eingegangen
- Ersuchen in Prüfung
- Rechtshilfevollzug
- Beschwerdeverfahren

Erledigungen, per 31.12.2013



- Zurück an BJ zur Delegation an Kanton
- Rechtshilfe verweigert
- Rechtshilfe gewährt
- Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)

Massengeschäfte (per 31.12.2012)

Hängige Massengeschäfte	55
-------------------------	----

2012

Neueingänge Massengeschäfte	759
Erledigungen Massengeschäfte ⁵	755
Falschgeld	
Sprengstoff	
Ermächtigung	
Luftfahrt	
Vignette	
Diverse	

Massengeschäfte (per 31.12.2013)

Hängige Massengeschäfte	193
-------------------------	-----

2013

Neueingänge Massengeschäfte	1266
Erledigungen Massengeschäfte ⁵	1350
Falschgeld	310
Sprengstoff	236
Ermächtigung	7
Luftfahrt	12
Vignette	648
Diverse	137

Beschwerden der BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	7
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	6
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	3
davon abgewiesen oder Nichteintreten	3
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	0

Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	3
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	2
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	2
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	0

Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	82
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	55
davon gutgeheissen	2
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	36
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	17

Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	192
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	220
davon gutgeheissen	22
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	175
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	23

**Zahl und Ergebnis der Hauptverfahren vor
Bundesstrafgericht 2013**

Erstinstanzliche Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht	
Anzahl Verfahren	8
davon per 31.12.2013 rechtskräftig	3
davon per 31.12.2013 nicht oder teilweise rechtskräftig	5
Anzahl beschuldigte Personen	23
davon verurteilt	21
davon freigesprochen	2
abgekürzte Verfahren	
Anzahl Verfahren (alle per 31.12.2013 rechtskräftig)	9
Anzahl beschuldigte Personen	9
davon verurteilt	6
davon Rückweisungen	3

⁵ Die Kategorien werden neu bei den Erledigungen, nicht mehr bei den hängigen Massengeschäften ausgewiesen, daher ist kein Vergleich mit dem Vorjahr möglich.

